

## WGM Steuernews September 2015

**Rundschreiben Nr.: 205**

Berlin, 05. Oktober 2015 ma/pa



### Inhalt

Seite

### Rechtsentscheidungen Steuerrecht

- |  |   |
|--|---|
| 1. Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen  | 6 |
| 2. Anforderung an den Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen  | 6 |
| 3. Analoge Anwendung der Härteausgleichsregelungen in § 46 Abs. 3 und 5 EStG 2009 bei in der Schweiz beschäftigtem Grenzgänger – Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt | 6 |
| 4. Einkommensteuererklärung muss in elektronischer Form abgegeben werden   | 7 |
| 5. Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung - Anschlussprüfung bei Freiberuflern  | 7 |
| 6. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung   | 8 |
| 7. Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör   | 8 |
| 8. Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Günstigerprüfung) nach § 32d Abs. 6 EStG  | 9 |

	Seite
9. Kein Gutgläubensschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Festsetzungsverfahren	9
10. Vorsteuerabzug eines Generalmieters und steuerfreie Entschädigung für die Ablösung einer Mietgarantie	9
11. Lieferungen über ein Warenlager in Deutschland	10
12. Verpflichtung eines Servicedienstleisters zur Herausgabe von Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform	10
13. Indem das italienische Recht bei schwerem MwSt-Betrug aufgrund einer zu kurzen Gesamtverjährungsfrist die Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen verhindert, kann es die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen	11
14. Steuerbefreiung von Lieferungen von Gegenständen an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen	11
15. Deutsche Regelungen zu grenzüberschreitender Verlustverrechnung EU-rechts-konform	12
16. Auf Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer nach § 13a ErbStG begünstigten Beteiligung an einer Personengesellschaft in voller Höhe abziehbar	12
17. Verbindlichkeiten aus Pflichtteil und Zugewinnausgleich des Ehegatten auch bei nach § 13a ErbStG a. F. begünstigtem Erwerb eines Anteils an einer Kap Ges voll abziehbar	13
18. Keine quellenbezogene Betrachtung bei der Ermittlung des Ermäßigungs-höchstbetrags nach § 35 EStG	13
19. Erdienbarkeit der endgehaltsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen	13
20. Kein Anspruch des Leistungsempfängers auf Erstattung nicht geschuldeter USt bei Insolvenz des Rechnungsausstellers	14
21. Definition der "arglistigen Täuschung"- Abweichende rechtliche Würdigung hinsichtlich der Lohnsteuerlichen Behandlung einer Einzahlung in eine Direktversicherung	14
22. vGA - Vermögensminderung bei Zeitwertkontenmodell; Vorteilsausgleich/Kompensation	14
23. Ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs.19 UStG	15
24. Reichweite des Progressionsvorbehalts bei Einkünften aus EU-Betriebsstätten - Belastungsdienstleister in den Niederlanden	15
25. Zur Streitwerterhöhung nach § 52 Abs. 3 S. 2 GKG	16
26. Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer i. S. des § 3 Abs. 8 UStG	16
27. Anforderungen an die Nachhaltigkeit bei gewerblichem Grundstückshandel	16
28. Einkommensteuer als Masseschuld	17
29. Zurechnung steuerfreier Einkünfte in der KGaA; versäumte einheitliche Gewinnfeststellung	17
30. Die unterschiedliche Besteuerung von Dividendeneinkünften der Muttergesellschaften eines Konzerns nach Maßgabe des Ortes der Niederlassung der Tochtergesellschaften verstößt gegen EU-Recht	17
31. Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur	18

	Seite
AUFSÄTZE	
32. Doppelbelastung mit Einkommen - und Erbschaftsteuer: BVerfG, 7.4.2015- 1 BvR 1432/10	18
33. Aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung für Freiberufler-Personengesellschaften	18
34. Gesetzentwurf zur Anpassung des ErbStG: Zu erwartende Schwierigkeiten in der steuerlichen Praxis bei der stichtagsbezogenen Ermittlung des Betriebsvermögens	19
35. Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen nach § 37b EStG	19
36. Das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG, die Goldfingerfälle und die Auslegung des BFH	19
37. Dieselbe Ware, zwei Versandverfahren: Entstehen der Zollschuld und Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer - EuGH-Urteil DSV Road	20
38. Die Geschäftsveräußerung im Ganzen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen	20
39. Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen: Quo vadis?	20

## Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Outsourcing - Kein Rechtsmissbrauch bei außerordentlicher Kündigung eines ordentlich unkündbaren Arbeitnehmers	21
2. Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses	21
3. Fortgeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen nach Betriebsübergang	22
4. Entlohnungsgrundsätze - Mitbestimmung des Betriebsrats bei der betrieblichen Lohngestaltung-Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung	22
5. Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners bei außerordentlichen Aufwendungen	23
6. Wiedereinstellungszusage - Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung und Abgabe einer Willenserklärung zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses	24
7. Arbeitnehmerüberlassung - Ausgleichsklausel bei Anspruch auf equal pay	24
8. Nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage bei Arbeitsunfähigkeit	24
9. Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung bei ungenügendem Eigenkapital des Arbeitgebers	25
10. Steuerausgleichszahlung als Teil der betrieblichen Altersversorgung	25
11. Befristung - Fortführung des Vertrags nach Rentenbeginn	26
12. Hilfsantrag auf vorläufige Beschäftigung	26
13. Mehrweg bei der Verlegung eines Dienstsitzes	26
14. Stichtagsregelung für Leistungen an Gewerkschaftsmitglieder	26
15. Umfang der prozessualen Kostenerstattungspflicht - hypothetische Reisekosten der obsiegenden Partei	27
16. Betriebliche Altersversorgung - Ablösung einer Gesamtzusage durch eine Betriebsvereinbarung	28
17. Informationen über einen geplanten betriebsändernden Personalabbau als Geschäftsgeheimnis	28
18. Klagefrist einer Kündigungsschutzklage bei Zugang einer verkörperten Willenserklärung	28

	Seite
19. Kein deutschlandweites Versetzungsrecht ohne Rücksicht auch auf die Bedürfnisse des Arbeitnehmers	29
20. Interim-Manager - "Drittanstellung" von Vorstandsmitgliedern	30
21. Vertretungszwang bei Nichtzulassungsbeschwerde	30
22. Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses	30
23. Fristlose Kündigung - Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers bei Untersuchungshaft	31
24. Benachteiligung wegen des Alters bei Kündigung einer Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit – Nachwirkung	31
25. Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen	32
26. Fristlose Kündigung wegen Telefonanrufs bei Gewinnspiel	32

## AUFSÄTZE

27. Anrechenbare Vorbeschäftigungszeiten auf die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG - Neue Leitlinien des BAG und deren Umsetzung in der Praxis-	33
28. Tarifeinheitsgesetz - Die neue Unordnung in der gewillkürten Ordnung (Teil 1)	33
29. Tarifeinheitsgesetz - Die neue Unordnung in der gewillkürten Ordnung (Teil 2)	34
30. Zunehmend sorgloser Umgang mit mobilen Geräten - ein unbeherrschbares Risiko für den Arbeitgeber?	34
31. Zwei Fragen zum Arbeitszeugnis	35
32. Betriebsstilllegung und Liquidation: Handlungsbedarf auch für die betriebliche Altersversorgung	35

## Steuern und betriebliche Abgaben

1. Körperschaftsteuerliche Organschaft bei atypisch stiller Beteiligung	35
2. Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge	36
3. Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen	36
4. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge	36
5. Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz	37
6. Konsultation zur Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke	37

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Hermesdeckung muss internationaler werden	38
2. Klarstellung der Regelung zur Umsatzerfassung	38
3. Einbeziehung eines negativen Kapitalkontos in die Berechnung des Veräußerungsgewinns eines gegen Entgelt aus einer KG ausscheidenden Kommanditisten	38
4. Zur Aufteilung von Anschaffungskosten steuerverstrickter GmbH-Anteile bei Einbringung eines (Teil-)Betriebs	39

## AUFSÄTZE

5. Zweifelsfragen bei der Bilanzierung von Upstream Mergers nach HGB und IFRS	39
6. Contractual Trust Arrangements bei M&A-Transaktionen	39
7. Auswirkungen von Aufwärtsabsplattungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der beteiligten Rechtsträger	40
8. Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen	40

## Wirtschaftsrecht

1. Ermittlung des Wertes der mit einer beabsichtigten Revision geltend zu machenden Beschwer	41
2. Zum Gerichtsstand für Ausgleichsansprüche wegen Flugverspätung – Vorabentscheidungsersuchen	41
3. GmbH-Geschäftsführerhaftung - Einzug von sicherungsabgetretenen Forderungen auf ein debitorisches Konto	42
4. Keine Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters für die erst nach seinem Ausscheiden fällig werdende Einlageschuld eines Mitgesellschafters	42
5. Aufhebung eines Unternehmensvertrags mit einer abhängigen GmbH ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich	42
6. Befreiung des Frachtführers von der Haftung nach Art. 17 Abs. 1 CMR	43
7. Gerichtliche Zuständigkeit bei Schadensersatzklage gegen Geschäftsführer	43
8. Informationspflicht des Produzenten/Importeurs nach der REACH-VO	44
9. Auftragsdatenverarbeitung – es drohen hohe Geldbußen	44
10. Wiedererlangung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit nach Kartellabsprache	45
11. Anpassung der Haftung von Mutter- und Tochtergesellschaft- Total/Kommission	45
12. BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2014/2015 - Teil 2	46
13. Frauenquote: Der Praxisleitfaden und weitere aktuelle Entwicklungen	46
14. BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2014/2015	46

## Finanzierung

1. Investitionen sollen erhöht werden	47
2. Umfrage zu Finanzierungsbedingungen- Zugang zu Investitionskrediten nicht Erschweren	47

## Literaturtipp

Flexibler Personaleinsatz im Konzern	48
--------------------------------------	----

## Rechtsentscheidungen Steuerrecht

### 1. Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen

Der Unternehmer darf den ihm obliegenden sicheren Nachweis der materiellen Tatbestandsmerkmale einer innergemeinschaftlichen Lieferung auch jenseits der formellen Voraussetzungen gemäß § 6a Abs. 3 UStG i. V. m. §§ 17a ff. UStDV nicht in anderer Weise als durch Belege und Aufzeichnungen führen.

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-Nachweis-der-innergemeinschaftlichen-Lieferung-durch-Zeugen-27731>

### 2. Anforderung an den Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

1. Ein CMR-Frachtbrief ist Frachtbrief i. S. von § 17a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1 UStDV a. F. (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa UStDV n. F.), wenn er die Vertragsparteien des Beförderungsvertrages angibt, d. h. den Frachtführer sowie denjenigen, der den Vertrag mit dem Frachtführer geschlossen hat.

2. Soll der Unternehmer bei der innergemeinschaftlichen Lieferung den Nachweis der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV a. F. u. a. durch einen handelsüblichen Beleg führen, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, so reichen hierfür allgemeine Angaben, wie die Bestätigung, den Liefergegenstand ordnungsgemäß aus Deutschland oder um ein im Einzelnen bezeichnetes Bestimmungsland auszuführen, nicht aus.

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderung-an-den-Buch--und-Belegnachweis-bei-innergemeinschaftlichen-Lieferungen-27835>

### 3. Analoge Anwendung der Härteausgleichsregelungen in § 46 Abs. 3 und 5 EStG 2009 bei in der Schweiz beschäftigtem Grenzgänger – Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt

Die Härteausgleichsregelungen in § 46 Abs. 3 und 5 EStG 2009 sind aus Gleichbehandlungsgründen analog bei solchen Arbeitnehmern anzuwenden, die mit ihrem von einem ausländischen Arbeitgeber bezogenen Arbeitslohn im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und mangels Vornahme eines Lohnsteuerabzugs nicht gemäß § 46 EStG 2009, sondern nach der Grundnorm des § 25 Abs. 1 EStG 2009 zu veranlagten sind (Anschluss an BFH-Urteile vom 7. August 1959 VI 299/57 U, BFHE 69, 538, BStBI. III 1959, 462, und vom 10. Januar 1992 VI R 117 I 90, BFHE 167, 52, BStBI, II 1992, 720, jeweils zu einem in der Schweiz beschäftigten Grenzgänger).

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Analo-Anwendu-de-Haerteausgleichsregelung-in--46-Ab-3-un-5-ES-20-be-in-de-Schwe-beschaefigt-Grenzgaeng--Di-Entscheidung-wur-nachtraegli-zu-amtlich-Vero-27733>

#### **4. Einkommensteuererklärung muss in elektronischer Form abgegeben werden**

Das FG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der Gewinneinkünfte erzielt, auch dann verpflichtet ist, seine ESt-Erklärung in elektronischer Form beim FA einzureichen, wenn er nur geringfügige Gewinne (500 Euro) erzielt. Der Kläger lebt in Rheinhessen und ist nebenberuflich als Fotograf, Autor und Tauchlehrer selbständig tätig. Das beklagte FA wies ihn erstmals im Jahr 2011 darauf hin, dass er wegen dieser selbständigen Tätigkeit verpflichtet sei, seine ESt-Erklärung in elektronischer Form an das FA zu übermitteln. Der Kläger wandte ein, dass die Gewinne aus seiner selbständigen Arbeit in Zukunft nur bei ca. 500 Euro pro Jahr liegen würden. Außerdem lehne er die Übermittlung persönlicher Daten via Internet grundsätzlich ab, weil er selbst bereits einschlägige Erfahrungen mit Internetmissbrauch habe machen müssen. Selbst beim Internet-Banking könne keine absolute Sicherheit garantiert werden. Das FA lehnte seinen Antrag auf künftige Abgabe von ESt-Erklärungen in Papierform dennoch ab. Auch Einspruch und Klage des Klägers blieben erfolglos. Zur Begründung führte das FG aus, nach dem EStG sei die elektronische Form zwingend, wenn der Gewinn mehr als 410 Euro betrage. Diese Form sei für den Kläger auch nicht unzumutbar. Das nach Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs auf die gespeicherten oder übermittelten Daten müsse er im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostenersparnis hinnehmen. Eine absolute Geheimhaltung von Daten könne ohnehin nicht garantiert werden, da auch "analog" in Papierform gespeicherte Daten gestohlen werden könnten, z. B. bei einem Einbruch in die Wohnung oder - worüber in den Medien am 13.6.2015 berichtet worden sei- bei Einbrüchen in Bankbriefkästen. Auch bei der USt seien elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben und insoweit habe der BFH bereits entschieden, dass dies trotz "NSA-Affäre" verfassungsmäßig sei. Die Revision wurde vom FG nicht zugelassen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einkommensteuererklaerung-muss-in-elektronischer-Form-abgegeben-werden-27738>

#### **5. Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung - Anschlussprüfung bei Freiberuflern**

##### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Finanzverwaltung die Herausgabe digitalisierter Steuerdaten zur Speicherung und Auswertung auf mobilen Rechnern der Prüfer nur verlangen, wenn Datenzugriff und Auswertung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden.

2. Eine Speicherung von Daten über den tatsächlichen Abschluss der Prüfung hinaus ist durch § 147 Abs. 6 Satz 2 AO nur gedeckt, soweit und solange die Daten noch für Zwecke

des Besteuerungsverfahrens (z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren) benötigt werden. AO § 147 Abs. 6 S. 2

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Grenzen-der-Speicherung-digitalisierter-Steuerdaten-aufgrund-einer-Aussenpruefung--Anschlusspruefung-bei-Freiberuflern-27667>

## **6. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung**

1. Führt ein Verein u. a. für Langzeitarbeitslose Arbeitsförderungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durch, die durch Zahlungen eines Landkreises, eines Bundeslandes bzw. der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden, handelt es sich um. Umsatzsteuerbare Leistungen des Vereins, wenn dessen Leistungen derart mit den Zahlungen verknüpft sind, dass sie sich auf die Erlangung der Zahlungen richten.

2. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs i.st ohne Bedeutung, ob der (gemeinnützige) Unternehmer damit auch einen seiner Satzungszwecke verwirklicht; die wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt.

3. Zu dem bei einer Vorsteueraufteilung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Tätigkeiten im Rahmen einer Schätzung maßgeblichen "Gesamtumsatz"

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Umsatzsteuerrechtliche-Behandlung-von-Massnahmen-der-Arbeitsmarktfoerderung-27665>

## **7. Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**

### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Arbeitslohn, der für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und veranlagungszeitraumübergreifend geleistet wird, kann als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der sogenannten Fünftelregelung zu besteuern sein, wenn wirtschaftlich vernünftige Gründe für die zusammengeballte Entlohnung vorliegen.

2. Um einmalige (Sonder)Einkünfte, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen, muss es sich nicht handeln. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht. EStG § 34 Abs. 2

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ermaessigt-zu-besteuernder-Arbeitslohn-fuer-eine-mehrjaehrige-Taetigkeit--Verletzung-des-Anspruchs-auf-rechtliches-Gehoer-27629>

Der vollständige BB-Kommentar zum Urteil kann in der Geschäftsstelle abgerufen werden.



## **8. Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Günstigerprüfung) nach § 32d Abs. 6 EStG**

1. Der zeitlich unbefristete Antrag auf Günstigerprüfung gemäß § 32d Abs. 6 EStG kann nach der Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids nur dann zu einer Änderung der Einkommensteuerfestsetzung führen, wenn die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift erfüllt sind.
2. Führt die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG insgesamt zu einer niedrigeren Einkommensteuer, kommt eine Änderung des Bescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO nur dann in Betracht, wenn den Steuerpflichtigen an dem nachträglichen Bekanntwerden der abgegolten besteuerten Kapitaleinkünfte kein grobes Verschulden trifft.
3. Weder der Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG noch die Vorlage einer Steuerbescheinigung sind ein rückwirkendes Ereignis i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Antrag-auf-Anwendung-der-tariflichen-Einkommensteuer-Guenstigerpruefung-nach--32d-Abs.-6-EStG-27775>

## **9. Kein Gutgläubensschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Festsetzungsverfahren**

1. Das Merkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG erfüllt nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.
2. Sind Tatbestandsmerkmale des Vorsteuerabzugs nicht erfüllt, kann dieser im Festsetzungsverfahren auch dann nicht gewährt werden, wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich des Vorliegens dieser Merkmale gutgläubig war.
3. Kommt der Unternehmer seinen Nachweispflichten gemäß § 6a Abs. 3 UStG, §§ 17a, 17c UStOV nicht nach, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht erfüllt sind. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-Gutgläubensschutz-an-das-Vorliegen-der-Voraussetzungen-des-Vorsteuerabzugs-im-Festsetzungsverfahren-27776>

## **10. Vorsteuerabzug eines Generalmieters und steuerfreie Entschädigung für die Ablösung einer Mietgarantie**

1. Der Vorsteuerabzug eines Generalmieters aus seinen Mietaufwendungen richtet sich nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 UStG und ist damit nur insoweit zulässig, als der Vermieter wirksam zur Umsatzsteuer optiert hat. Wird darüber hinausgehend Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, liegt ein unrichtiger Steuerausweis vor, der kein Recht zum Vorsteuerabzug begründet.

2. Der umsatzsteuerbare Verzicht auf eine Mietgarantie ist steuerfrei, wenn die Einräumung der Mietgarantie nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG steuerfrei ist oder- bei Entgeltlichkeit- steuerfrei wäre.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzug-eines-Generalmieters-und-steuerfreie-Entschaedigung-fuer-die-Abloesung-einer-Mietgarantie-27777>

## **11. Lieferungen über ein Warenlager in Deutschland**

Lieferungen in ein deutsches Warenlager unterliegen im Inland nicht der Umsatzsteuer, sofern bei Einlieferung der Waren in das Lager bereits ein Kaufvertrag mit einem konkreten Abnehmer bestand.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Lieferungen-ueber-ein-Warenlager-in-Deutschland-27778>

## **12. Verpflichtung eines Servicedienstleisters zur Herausgabe von Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform**

1. Im Rahmen der Überprüfung von zahlreichen Nutzern anderer Internethandelsplattformen gewonnene Erkenntnisse (im Streitfall: Hoher Anteil an steuerunehrlichen Nutzern; erhebliche Mehrsteuern) und Einzelfälle von Steuerverkürzungen bei der betroffenen Dritt-handelsplattform können ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen im Rahmen von Vorfeldermittlungen der Steuerfahndung gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO sein und den Schluss rechtfertigen, dass es sich um ein Problem des strukturellen Vollzugsdefizits im Bereich des Onlinehandels handelt.

2. Hinsichtlich der auf Interrietplattformen unter Pseudonym handelnden Personen liegen hinreichende Anhaltspunkte für ein statistisch relevantes und mehr als nur unerhebliches Nichtbefolgen der steuerlichen Erklärungspflichten vor.

3. Eine im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachtende Unzumutbarkeit des Befolgens eines Auskunftsersuchens ist selbst für den Fall nicht anzunehmen, dass die Herausgabe der erbetenen personenbezogenen Daten einen strafbewährten Verstoß gegen ein ausländisches (Im Streitfall: luxemburgisches) Datenschutzgesetz darstellte.

4. Konzerninterne, organisatorische Abreden zwischen Konzerngesellschaften wie die Beschränkung von Administrationsrechten in tatsächlicher oder zeitlicher Hinsicht können einem rechtmäßigen Sammelauskunftsersuchen ebenso wenig entgegengehalten werden wie privatschriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen. Ein ggf. dadurch verursachter erhöhter Ermittlungsaufwand auf Seiten des Auskunftspflichtigen führt deshalb nicht zur Unverhältnismäßigkeit des Auskunftsersuchens

5. Ein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht ergibt sich nicht aus § 103 AO i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wegen der gesetzlich verordneten Auskunftspflicht gemäß §§ 208, 93 Abs. 1 Satz 1 AO ist die Erhebung, Verarbeitung und Nut-

zung der Daten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BDSG –jedenfalls für den Fall eines rechtmäßigen Sammelauskunftersuchens ohne Weiteres zulässig.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verpflichtung-eines-Servicedienstleisters-zur-Herausgabe-von-Daten-der-Nutzer-einer-Internethandelsplattform-27782>

**13. Indem das italienische Recht bei schwerem MwSt-Betrug aufgrund einer zu kurzen Gesamtverjährungsfrist die Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen verhindert, kann es die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen**

1. Eine nationale Verjährungsregelung für Straftaten wie die des Art. 160 letzter Absatz in Verbindung mit Art. 161 des Codice penale in der Fassung des Gesetzes Nr. 251 vom 5.12.2005, die zu der für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit vorsah, dass eine Unterbrechungshandlung im Rahmen der Strafverfolgung von schwerem Mehrwertsteuerbetrug die Wirkung hat, die Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel ihrer ursprünglichen Dauer zu verlängern, kann die den Mitgliedstaaten durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten, Verpflichtungen beeinträchtigen, falls diese nationale Regelung die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen verhindern oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats längere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorsehen sollte, was zu überprüfen Sache des nationalen Gerichts ist. Das nationale Gericht ist verpflichtet, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verleihen, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt, die die Wirkung hätten, den betreffenden -Mitgliedstaat an der Erfüllung der ihm durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen zu hindern.

2. Eine Verjährungsregelung für Mehrwertsteuerdelikte wie die des Art. 160 letzter Absatz in Verbindung mit Art. 161 des Codice penale in der Fassung des Gesetzes Nr.,251 vom 5. Dezember 2005 kann nicht im Licht der Art. 101 AEUV, 107 AEUV und 119 AEUV beurteilt werden.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ind-das-italienis-Rec-bei-schwe-MwS-Bet-Aufgr-ein-zu-kur-Gesamtverjaehrungsfr-die-Verhaeng-wirksa-und-abschrecken-Sanktio-verhind-kan-es-die-finanziel-27829>

**14. Steuerbefreiung von Lieferungen von Gegenständen an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen**

Art. 148 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung grundsätzlich nicht auf Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung von Schiffen an im eigenen Namen handelnde Mittelspersonen anwendbar ist, selbst wenn zum Zeitpunkt der Lieferung die endgültige Verwendung der Gegenstände bekannt und ordnungsgemäß belegt. Ist und der Steuerbehörde im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens kann diese Steuerbefreiung jedoch anwendbar sein, wenn die

Übertragung des Eigentums an den betreffenden Gegenständen auf diese Mittelspersonen gemäß den im anwendbaren nationalen Recht vorgesehenen Formen frühestens mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, zu dem den Betreibern der auf hoher See eingesetzten Schiffe die Befähigung übertragen wurde, über diese Gegenstände faktisch so zu verfügen, als wären sie Ihr Eigentümer; dies zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuerbefreiung-von-Lieferungen-von-Gegenstaenden-an-im-eigenen-Namen-handelnde-Mittelspersonen-27831>

## **15. Deutsche Regelungen zu grenzüberschreitender Verlustverrechnung EU-rechts-konform**

1. Art. 49 AEUV steht einer nationalen Steuerregelung nicht entgegen, die nachdem sie die Berücksichtigung von Verlusten einer Betriebsstätte zugelassen hat, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist als dem, in dem die Gesellschaft ansässig ist, von der diese Betriebsstätte abhängt - vorsieht, dass bei der Berechnung der Steuer auf die Einkünfte dieser Gesellschaft die genannten Verluste wegen der Veräußerung der betreffenden Betriebsstätte an eine andere Kapitalgesellschaft, die demselben Konzern angehört wie die Veräußerin, steuerlich hinzugerechnet werden.

2. Art. 49 AEUV steht einer nationalen Steuerregelung nicht entgegen, die es einer gebietsansässigen Gesellschaft nicht erlaubt, von ihrer Steuerbemessungsgrundlage die Verluste einer ihr gehörenden und in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte abzuziehen, wenn die Einkünfte dieser Betriebsstätte aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im erstgenannten Mitgliedstaat von der Steuer befreit sind und im anderen Mitgliedstaat besteuert werden.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Deutsche-Regelungen-zu-grenzueberschreitenden-Verlustrechnungen-EU-rechtskonform-27827>

## **16. Auf Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer nach § 13a ErbStG begünstigten Beteiligung an einer Personengesellschaft in voller Höhe abziehbar**

Der Wert eines auf die Zahlung von Geld gerichteten Untervermächtnisses ist auch dann in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, wenn der vermächtnisweise Erwerb einer Beteiligung an einer Personengesellschaft nach § 13a ErbStG begünstigt ist.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Au-Zahlu-vo-Ge-gerichtet-Untervermaechtn-au-be-vermaechtnisweis-Erwe-ein-na--13-ErbS-beguenstigt-Beteiligu-an-ein-Personengesellscha-in-voll-Hoe-abzie-27832>

## **17. Verbindlichkeiten aus Pflichtteil und Zugewinnausgleich des Ehegatten auch bei nach § 13a ErbStG a. F. begünstigtem Erwerb eines Anteils an einer Kap Ges voll abziehbar**

Die Verpflichtungen zur Zahlung des geltend gemachten Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs an den überlebenden Ehegatten des Erblassers sind auch dann in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar, wenn zum Nachlass ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft gehört, dessen Erwerb nach § 13a ErbStG begünstigt ist.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verbindlichkeit-au-Pflichtte-un-Zugewinnausglei-de-ueberlebend-Ehegatt-au-be-na--13-ErbS-a.-bequengstigt-Erwe-ein-Anteil-an-ein-KapG-vo-abzieh--27834>

## **18. Keine quellenbezogene Betrachtung bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 EStG**

1. Bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags nach § 35 EStG ist keine quellenbezogene Betrachtung anzustellen. Innerhalb einer Einkunftsart sind somit positive und negative Ergebnisse aus verschiedenen Quellen zu saldieren (entgegen BMF-Schreiben vom 24.2.2009, BStBI. I 2009, 440, Rz. 16).

2. Bei Ehegatten sind positive Einkünfte des einen Ehegatten nicht mit negativen Einkünften des anderen aus der gleichen Einkunftsart zu verrechnen.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-quellenbezogen-Betrachtun-be-de-Ermittlung-de-Ermaessigungshoechstbetrag-nach--3-ESt---Kein-Saldierung-positiv-un-negativ-Einkuenft-zwische-Ehegatt-27836>

## **19. Erdienbarkeit der endgehaltsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen**

1. Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, nach dem sich der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen Pensionsanspruch innerhalb der verbleibenden Arbeitszeit bis zum vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch verdienen muss, gilt sowohl für Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft als auch für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage (Bestätigung des Senatsurteils vom 23. September 2008 I R 62/07, BFHE 223, 64, BStBI. II 2013, 39). Um eine nachträgliche Erhöhung kann es sich auch handeln, wenn ein endgehaltsabhängiges Pensionsversprechen infolge einer Gehaltsaufstockung mittelbar erhöht wird und die Höhe nach einer Neuzusage gleichkommt.

2. Maßgebend bei der Ermittlung des Erdienenszeitraums ist der in der Pensionszusage vereinbarte frühestmögliche Zeitpunkt des Pensionsbezuges.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Erdienbarkeit-der-endgehaltsabhaengigen-Pensionszusage-bei-mittelbarer-Erhoehung-infolge-von-Gehaltssteigerungen-27919>

## **20. Kein Anspruch des Leistungsempfängers auf Erstattung nicht geschuldeter USt bei Insolvenz des Rechnungsausstellers**

1. Dem EuGH-Urteil Reemtsma (EU:C:2007:167) ist kein unionsrechtliches Gebot zu entnehmen, einen Anspruch des Leistungsempfängers aus § 37 Abs. 2 AO auf Erstattung zu Unrecht vom Leistenden in Rechnung gestellter Umsatzsteuer gegen den Fiskus anzuerkennen, wenn eine Erstattung vom Leistenden wegen dessen Insolvenz nicht mehr (vollständig) erreicht werden kann.

2. Die Regelungen, die das deutsche Umsatzsteuer- und Abgabenrecht zum Schutz des Leistungsempfängers bereithält, der die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an den Rechnungsaussteller gezahlt hat, werden den Anforderungen, die der EuGH an eine systemgerechte Abwicklung zu Unrecht erhobener und gezahlter Umsatzsteuer stellt, grundsätzlich gerecht.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-Anspruch-des-Leistungsempfaengers-auf-Erstattung-nicht-geschuldeter-USt-bei-Insolvenz-27921>

## **21. Definition der "arglistigen Täuschung"- Abweichende rechtliche Würdigung hinsichtlich der Lohnsteuerlichen Behandlung einer Einzahlung in eine Direktversicherung**

Hat der Steuerpflichtige dem FA den für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhalt im Veranlagungsverfahren vollständig offengelegt, handelt er nicht arglistig und bedient sich auch nicht sonstiger unlauterer Mittel i. S. des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO, wenn er sich im Einspruchsverfahren weiterhin auf Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung bezieht, denen nach Auffassung des FA eine unzutreffende rechtliche Würdigung des Arbeitgebers zugrunde liegt.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Definitio-de-arglistige-Taeuschun---Abweichend-rechtlich-Wuerdigung-hinsichtlich-de-lohnsteuerliche-Behandlung-einer-Einzahlung-in-eine-Direktversicherung-27922>

## **22. vGA - Vermögensminderung bei Zeitwertkontenmodell; Vorteilsausgleich/Kompensation**

Barlohnnumwandlungen zugunsten Zeitwertkontenmodellen stellen einen einheitlich zu betrachtenden Geschäftsvorfall dar. Wird durch Barlohnnumwandlung das monatliche Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers reduziert und der Differenzbetrag lohnsteuerfrei auf ein Investmentkonto, das auf den Namen der GmbH läuft aber zur Sicherung der Ansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers an diesen verpfändet ist, gezahlt und aufwandswirksam als Rückstellung auf Zeitwertkonten verbucht, so liegt in dieser Höhe keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Denn insoweit ist die durch die Rückstellungsbildung in einem ersten Schritt verursachte Betriebsvermögensminderung durch den seitens der GmbH ersparten Gehaltsaufwand auszugleichen, so dass im Ergebnis keine für eine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG erforderliche Vermögensminderung vorliegt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/vGA--Vermögensminderung-bei-Zeitwertkontenmodell-VorteilsausgleichKompensation-27924>

### **23. Ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs.19 UStG**

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 27 Abs. 19 UStG (Anschluss an FG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 3.6.2015-5 V 5026/15). Durch den Erlass des Umsatzsteuerjahresbescheids kommt es nicht zu einer Änderung der bisherigen Umsatzsteuervoranmeldungen i. S. d. § 176AO.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ernsthafte-Zweifel-an-der-Verfassungsmaessigkeit-des--27-Abs.-19-UStG-27925>

### **24. Reichweite des Progressionsvorbehalts bei Einkünften aus EU-Betriebsstätten - Belastingsadviseur in den Niederlanden**

Der Verweis von § 32b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG auf die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 S. 1 EStG kann sich bereits sprachlich nur auf den oben dargestellten Aktivvorbehalt beziehen, denn nur dies sind (neben bereits "eliminierten" Drittlandseinkünften) die Voraussetzungen von § 2a Abs. 2 S. 1 EStG. Die Nichtanwendung von Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (§ 2a Abs. 2 S. 1, 1. HS EStG) ist hingegen nicht Voraussetzung, sondern Rechtsfolge der Vorschrift. Für diese Auslegung spricht auch die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum JStG 2009 (BT-Drs. 16/10189, 46 und 53). Hiernach ergänzt § 32b Abs. 1 S. 2 EStG die Neufassung von § 2a EStG, der mit demselben Gesetz auf Verluste aus Drittstaaten beschränkt wurde. Der Gesetzgeber reagierte damit auf das Urteil des EuGH (EuGH-Urteil vom 29.3.2007 - C-347 /04, Rewe-Zentralfinanz), das die frühere Regelung des § 2a EStG, die alle ausländischen Verluste erfasste, teilweise für europarechtswidrig erklärt hatte, sowie auf ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren. Gleichwohl sollten bestimmte gewerbliche Verluste aus EU Betriebsstätten vom negativen Progressionsvorbehalt ausgenommen werden. Um europarechtliche Bedenken hiergegen zu begegnen, sollten im Gegenzug auch entsprechende positive Einkünfte aus EU-Betriebsstätten vom Progressionsvorbehalt ausgenommen bleiben. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf positive Einkünfte aus aktiven Tätigkeiten ist demnach als vom Gesetzgeber für notwendig erachtete Folgeregelung für den Erhalt des negativen Progressionsvorbehalts für Verluste aus denselben Tätigkeiten anzusehen. Mithin erfüllt die Tätigkeit des Klägers als beratender Belastingsadviseur als "gewerbliche Leistung" die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 S. 1 EStG im Sinne der Verweisnorm des § 32b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG, so dass der Ausschluss des Progressionsvorbehalts nach § 32b Abs. 1 S. 2 1. HS EStG i.V. mit § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG nicht zur Anwendung kommt.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Reichweite-des-Progressionsvorbehalts-bei-Einkuenften-aus-EU-Betriebsstaetten--Belastingadviseur-in-den-Niederlanden-27926>

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Reichweite-des-Progressionsvorbehalts-bei-Einkuenften-aus-EU-Betriebsstaetten--Belastingadviseur-in-den-Niederlanden-27927>

## **25. Zur Streitwerterhöhung nach § 52 Abs. 3 S. 2 GKG**

Betrifft ein Rechtsstreit über Umsatzsteuer zwei Streitjahre und hat der Streitfall i. S. von § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG offensichtlich absehbare Auswirkungen für nachfolgende Streitjahre, so ist die in dieser Vorschrift vorgesehene Erhöhung des Streitwerts auf das Dreifache des durchschnittlichen Streitwerts -für die anhängigen beiden Streitjahre begrenzt.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zur-Streitwerterhoehung-nach--52-Abs.-3-Satz-2-GKG-27985>

## **26. Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer i. S. des § 3 Abs. 8 UStG**

1. Die Ortsregelung des § 3 Abs. 8 UStG ist auch dann anwendbar, wenn keine Einfuhrumsatzsteuer anfällt, weil die Einfuhr umsatzsteuerfrei ist.

2. Eine wirksame direkte Vertretung i. S. des Art. 5 Abs. 2 1. Spiegelstrich ZK setzt voraus, dass der Vertreter für fremde Rechnung handelt. Hieran fehlt es, wenn der Vertreter im Innenverhältnis für alle im Zusammenhang mit der Einfuhr stehenden Zölle, Steuern und Gebühren aufkommt und den Vertretenen insoweit von allen Verpflichtungen befreit.

3. Mit der Annahme einer Zollanmeldung für die Überführung der Ware in den freien Verkehr entsteht die Einfuhrumsatzsteuer.

4. Ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts i. S. des § 42 AO kommt auf dem Gebiet der Umsatzsteuer in Betracht, wenn zum einen die in Rede stehenden Umsätze trotz formaler Anwendung der Bedingungen der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziel zuwiderliefe, und zum anderen aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich ist, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Schuldner-der-Einfuhrumsatzsteuer-i.S.-des--3-Abs.-8-UStG-27986>

## **27. Anforderungen an die Nachhaltigkeit bei gewerblichem Grundstückshandel**

Ein Steuerpflichtiger wird nachhaltig tätig, wenn zehn Personengesellschaften, an denen er beteiligt ist, in einer notariellen Urkunde, die eigenständige und voneinander unabhängige Kaufverträge beinhaltet, insgesamt zehn Grundstücke innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Erwerb an acht verschiedene Erwerber Kapitalgesellschaften veräußern, selbst wenn diese Kapitalgesellschaften jeweils dieselbe Muttergesellschaft haben.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-die-Nachhaltigkeit-bei-gewerblichem-Grundstueckshandel-27987>



## 28. Einkommensteuer als Masseschuld

Die Einkommensteuer ist als Masseschuld aufgrund massebezogenen Verwaltungshandels gegen den Insolvenzverwalter festzusetzen, wenn dieser die selbständige Tätigkeit des Insolvenzschuldners im Interesse der Masse erlaubt, die Betriebseinnahmen zur Masse zieht, soweit sie dem Schuldner nicht für seinen Unterhalt belassen werden, und die Fortführung der Tätigkeit ermöglicht, indem er zur Masse gehörende Mittel einsetzt, um durch die Tätigkeit entstehende Forderungen Dritter zu begleichen.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einkommensteuer-als-Masseschuld-27988>

## 29. Zurechnung steuerfreier Einkünfte in der KGaA; versäumte einheitliche Gewinnfeststellung

1. Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) einer KGaA sind wie Mitunternehmer zu behandeln; die Einkünfte der Komplementäre werden - insoweit transparent - an der Wurzel abgespalten; das gilt einschließlich darin anteilig enthaltener steuerfreier oder steuerbegünstigter Betriebseinnahmen - hier Investitionszulage - ebenso wie nicht abziehbarer Betriebsausgaben.

2. Wurde die erforderliche einheitliche und gesonderte Feststellung durch das für den Sitz der KGaA zuständige Betriebsfinanzamt bestandskräftig abgelehnt, lädt das im Klageverfahren eines Komplementärs gegen sein Wohnsitzfinanzamt zuständige FG die KGaA auf Antrag des beklagten Wohnsitzfinanzamts gemäß § 174 Abs. 4-5 AO bei; das andere Finanzamt kann zur Effektivität beigeladen werden, wenn von den Finanzämtern systematisch unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zurechnung-steuerfreier-Einkuenfte-in-der-KGaA-versaeumte-einheitliche-Gewinnfeststellung-27989>

## 30. Die unterschiedliche Besteuerung von Dividendeneinkünften der Muttergesellschaften eines Konzerns nach Maßgabe des Ortes der Niederlassung der Tochtergesellschaften verstößt gegen EU-Recht

### TENOR

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegensteht, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns die Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen, der pauschal auf 5% des Nettobetrags der Dividenden, die sie von den in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, festgelegt ist, neutralisiert wird, während ihr nach diesen Rechtsvorschriften eine solche Neutralisierung für diejenigen Dividenden versagt wird, die von ihren Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen. Art. 49 AEUV

**Weitere Informationen:**

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=166763&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=545396>

### **31. Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur**

#### AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Hat die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet, kann auch nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO ein Einspruch mit einfacher E-Mail eingelegt werden, ohne dass diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden muss.

2. § 87a Abs. 3 Sätze 1 und 2 AO sind auf die Einlegung eines Einspruchs nicht anzuwenden. AO § 351 Abs. 1 S. 1, § 87a Abs. 3 S. 1 und 2

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einspruchseinlegung-durch-einfache-E-Mail-ohne-qualifizierte-elektronische-Signatur-27668>

#### AUFSÄTZE

### **32. Doppelbelastung mit Einkommen - und Erbschaftsteuer: BVerfG, 7.4.2015- 1 BvR 1432/10**

Das Verhältnis von Einkommen- und Erbschaftsteuer ist seit Langem umstritten. In verschiedenen Konstellationen kann es zu einer Doppelerfassung von Vermögenszuwächsen kommen. Teilweise sind solche Fälle auf der Basis des einfachen Rechts lösbar. Gelingt dies nicht, stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Bewertung der Doppelbelastung.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **33. Aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung für Freiberufler-Personengesellschaften**

Der vorliegende Aufsatz fasst die ertragsteuerlichen Entwicklungen und Tendenzen der aktuellen finanzgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Freiberufler-Personengesellschaften zusammen und zeigt mögliche steuerliche Auswirkungen der Urteile auf. Es versteht sich, dass in diesem Rahmen nicht alle entsprechenden finanzgerichtlichen Urteile besprochen werden können, sondern dass sich der Beitrag auf die bemerkenswertesten Entscheidungen der letzten Zeit beschränkt.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **34. Gesetzentwurf zur Anpassung des ErbStG: Zu erwartende Schwierigkeiten in der steuerlichen Praxis bei der stichtagsbezogenen Ermittlung des Betriebsvermögens**

Nach dem derzeitigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes aufgrund des Urteils des BVerfG wird hinsichtlich der weiter vorgesehenen Begünstigung von Betriebsvermögen zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen unterschieden. Dies erfordert, anders als die bisherige Regelung, aufgrund des bei der Erbschaftsteuer maßgeblichen Stichtagsprinzips, in allen Fällen, in denen dieser vom Bilanzstichtag abweicht, die Aufstellung einer Zwischenbilanz auf den Bewertungsstichtag, was mit praktischen Schwierigkeiten, aber auch mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden sein dürfte.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **35. Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen nach § 37b EStG**

Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 19.5.2015 (BStBl. I 2015, 468)

Mit dem neuen BMF-Schreiben vom 19.5.2015 hat die Finanzverwaltung das Einführungsschreiben zu § 37b EStG vom 29.4.2008 grundlegend überarbeitet und hierbei insbesondere auch die Rechtsprechung des BFH aus dem Urteilen vom 16.10.2013 sowie 12.12.2013 berücksichtigt. Gleichwohl verbleiben auch nach dem neuen Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zu § 37b EStG diverse ungeklärte Zweifelsfragen.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **36. Das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG, die Goldfingerfälle und die Auslegung des BFH**

Im Zuge der Aufbereitung der sogenannten Goldfinger-Gestaltungen bestand bislang unter anderem Streit über die Anwendbarkeit des Betriebsausgabenabzugsverbotes nach § 4 Abs. 3 S. 4 EStG. In zwei aufeinanderfolgenden Entscheidungen hat der BFH diesem Streit möglicherweise den Boden entzogen. Auf der Grundlage einer Gesetzesauslegung entschied das Gericht, dass sich der inländische Steuerpflichtige in diesen Fällen nicht auf das Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG berufen könne. Er habe die Gewinnermittlung im Wege des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 Abs. 1 EStG zu vollziehen, wenn die ausländische Gesellschaft, an der er beteiligt ist, Bücher nach ausländischen Grundsätzen führt. Hieraus wird teilweise abgeleitet, dass eine ausländische Pflicht zur Bilanzierung geeignet sei, auf die deutsche Gewinnermittlung abzufärben. Der nachfolgende Beitrag will zeigen, dass dieses Verständnis vor dem Hintergrund des deutschen Verfassungsrechts unzutreffend ist. Allein der deutsche Gesetzgeber ist dafür verantwortlich, ob und wie eines seiner Gesetze den Bürger belastet. Diese Verantwortlichkeit darf nicht im Wege einer Gesetzesauslegung umgangen werden.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**37. Dieselbe Ware, zwei Versandverfahren: Entstehen der Zollschuld und Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer - EuGH-Urteil DSV Road**

Der EuGH entschied durch Urteil vom 25.6.2015- C-187/14, DSV Road, über die Entstehung einer Zollschuld und der Abzugsfähigkeit von Einfuhrumsatzsteuer auf Waren, die im Rahmen von mehreren externen gemeinschaftlichen Versandverfahren durch einen Dienstleister befördert wurden.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**38. Die Geschäftsveräußerung im Ganzen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen**

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit zwei aktuellen Urteilen des BFH vom 4.2.2015 (Az. ' XI R 42/13 und Az. XI R 14/14) zur Thematik der Geschäftsveräußerung im Ganzen auseinander. Neben einer ausführlichen Analyse der Entscheidungsgründe liefert der folgende Beitrag erste Handlungsempfehlungen, die sowohl dem Veräußerer als auch dem Erwerber bei einer rechtssicheren Ausgestaltung einer Übertragung behilflich sein sollen, da bei einer Fehleinschätzung sonst erhebliche steuerliche Risiken drohen können.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

**39. Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen: Quo vadis?**

Zum Vorlagebeschluss des X. Senats des BFH vom 25.3.2015 -X R 23/13

Die Frage der Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen hat eine lange Tradition. Die Möglichkeit einer Steuerprivilegierung im Rahmen einer Unternehmenssanierung hat in vielen Fällen das Überleben von existenzgefährdeten Unternehmen überhaupt erst ermöglicht. Bis zur Einführung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. im Jahr 1976 wurde die steuerliche Begünstigung unterschiedlich begründet. Danach schien die Frage abschließend geklärt. Mit der Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG (1976) im Jahr 1997 ist jedoch die gesetzliche Grundlage für die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen wieder entfallen. Diese Lücke ist seit 2003 nach dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen sogenannten "Sanierungserlass" unter Anwendung der §§ 163, 222, 227 AO zu schließen. Ob die Beachtung des Sanierungserlasses durch die Finanzverwaltung zulässig ist oder ob es sich aufgrund der vermeintlich fehlenden gesetzlichen Grundlage um ein unzulässiges Steuerprivileg contra legem handelt, ist höchst umstritten. Auch in der Rechtsprechung wird diese Frage unterschiedlich beantwortet. Nach dem Vorlagebeschluss des X. Senats des BFH an den Großen Senat zur Frage der Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses ist jedoch eine grundsätzliche Klärung dieser Streitfrage in Sicht.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

### 1. Outsourcing - Kein Rechtsmissbrauch bei außerordentlicher Kündigung eines ordentlich unkündbaren Arbeitnehmers

1. § 17 Nr. 6.2 MTV Stahl Ost schließt das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit notwendiger Auslaufzeit aus betrieblichen Gründen weder komplett aus, noch bindet er es an das Vorliegen eines Sozialplans oder an die Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

2. Der Arbeitgeber muss grundsätzlich auch dann nicht von einem "Outsourcing" absehen, wenn dadurch einem Arbeitsverhältnis die Grundlage entzogen wird, das ordentlich nicht-mehr kündbar ist. Die Vergabe der Aufgaben (nur) eines einzelnen - ordentlich unkündbaren - Arbeitnehmers an ein Drittunternehmen ist nicht schon per se rechtsmissbräuchlich.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Outsourcing--Kein-Rechtsmissbrauch-bei-ausserordentlicher-Kuendigung-eines-ordentlich-unkuendbaren-Arbeitnehmers-27745>

### 2. Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses

Der Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs setzt ein erfüllbares, d.h. tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Bei rückwirkender Begründung des Arbeitsverhältnisses liegt ein solches für den vergangenen Zeitraum nicht vor. Die Klägerin war bis zum 31. Dezember 1986 bei der Beklagten beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 ging ihr Arbeitsverhältnis im Wege eines Betriebsübergangs auf eine neu gegründete Gesellschaft, die C. GmbH, über. Die Beklagte garantierte ihr ein Rückkehrrecht über das Vermögen der C. GmbH wurde am 1. Oktober 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet, worauf der Klägerin wegen Betriebsschließung zum 31. Januar 2010 gekündigt wurde. Die Klägerin machte ihr Rückkehrrecht gegenüber der Beklagten gerichtlich geltend. Die Beklagte lehnte den Abschluss eines Arbeitsvertrags unter Berufung auf das Urteil des BAGs vom 19. Oktober 2005 (- 7 AZR 32/OS -) in einem nach ihrer Auffassung vergleichbaren Fall ab. Das LAG verurteilte die Beklagte rechtskräftig dazu, das Angebot der Klägerin auf Abschluss eines Arbeitsvertrags ab dem 1. Februar 2010 anzunehmen. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage rückständiges Arbeitsentgelt für die Zeit ab 1. Februar 2010. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der Fünfte Senat des BAGs die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs besteht nicht. Dieser setzt ein tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Ein rückwirkend begründetes Arbeitsverhältnis ist für in der Vergangenheit liegende Zeiträume nicht tatsächlich durchführbar. Die Beklagte schuldet die Vergütung auch nicht nach § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB, weil sie die Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung für die Vergangenheit nicht zu verantworten hat. Die Beklagte befand sich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum. BAG, Urteil vom 19.8.2015- 5 AZR 975/13 (PM BAG vom 19.8.2015)

### 3. Fortgeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen nach Betriebsübergang

1. Bei der identitätswahrenden Übertragung eines Betriebs auf einen anderen Rechtsträger und seiner unveränderten Fortführung durch den Erwerber gelten die bestehenden Betriebsvereinbarungen unverändert normativ fort.
2. § 613a Abs. 1 BGB steht einer normativen Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen bei einem Betriebsübergang nicht entgegen. Die Vorschrift regelt das Fortbestehen von vertraglichen Vereinbarungen (Satz 1) sowie die Transformation der kollektiven Regelungen, soweit diese nicht normativ fortgelten (Satz 2 und Satz 3). Zu der vorgelagerten Frage, unter welchen Voraussetzungen die bisher in der übergehenden Einheit bestehenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen ihren normativen Charakter behalten, verhält sich § 613a Abs. 1 BGB nicht.
3. Der Inhalt einer Gesamtbetriebsvereinbarung gilt als Einzelbetriebsvereinbarung auch dann weiter, wenn ein Betrieb unter Wahrung seiner Identität von einem Unternehmen mit mehreren Betrieben übernommen wird und die in der Gesamtbetriebsvereinbarung geregelten Rechte und Pflichten beim aufnehmenden Unternehmen nicht normativ ausgestaltet sind.
4. Ein Arbeitnehmer kann mit einer Ermächtigung des Pensions-Sicherungs-Vereins den während eines Rechtsstreits auf den Träger der Insolvenzversicherung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG übergegangenen Anspruch im Wege einer gewillkürten Prozessstandschaft gerichtlich weiterverfolgen. Eine solche Änderung des Rechtsschutzbegehrens ist keine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung.
5. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des beklagten Arbeitgebers führt zur Unterbrechung eines Rechtsstreits über das Bestehen einer Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Auf eine Kenntnis des Gerichts von der Insolvenzeröffnung kommt es nicht an.
6. Im Unterbrechungszeitraum bewirkte Zustellungen eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verkündeten Berufungsurteils sind unwirksam. Die unwirksame Zustellung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 189 Alt. 2 ZPO geheilt werden.
7. Eine im Unterbrechungszeitraum eingelegte und begründete Revision ist nicht wirkungslos.

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Fortgeltung-von-Gesamtbetriebsvereinbarungen-nach-Betriebsuebergang-27747>

### 4. Entlohnungsgrundsätze - Mitbestimmung des Betriebsrats bei der betrieblichen Lohngestaltung-Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung

1. Die im Arbeitsvertrag getroffene Vereinbarung über die Vergütung wird von Gesetzes wegen ergänzt durch die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer nach den im Betrieb geltenden Entlohnungsgrundsätzen zu vergüten. Bei einer unter Verstoß gegen das Beteiligungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG vorgenommenen Änderung der im Betrieb geltenden Entlohnungsgrundsätze kann ein Arbeitnehmer eine Vergü-

tung auf der Grundlage der zuletzt mitbestimmten Entlohnungsgrundsätze fordern. Das folgt aus der Fortführung der Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung.

2. Die Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung trägt keinen Anspruch auf Vergütung nach mitbestimmungswidrig geänderten Entlohnungsgrundsätzen. Sie setzt ein mitbestimmungswidriges Verhalten des Arbeitgebers voraus. Sie ist nicht Anspruchsgrundlage zur Durchsetzung mitbestimmungswidriger Verhaltens.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Entlohnungsgrundsaeetze--Mitbestimmung-des-Betriebsrats-bei-der-betrieblichen-Lohngestaltung--Theorie-der-Wirksamkeitsvoraussetzung-27748>

## **5. Betriebsrentenanpassung - wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners bei außerordentlichen Aufwendungen**

1. Die Prüfung, ob die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners einer Anpassung der Betriebsrenten nach § 16 Abs. 1 BetrAVG entgegensteht, hat grundsätzlich nach einem für alle Arbeitgeber einheitlich geltenden Maßstab zu erfolgen. Maßgebend sind die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung und der Eigenkapitalausstattung des Unternehmens.

2. Bei der Beurteilung der künftigen Ertragsentwicklung des Versorgungsschuldners sind außerordentliche Aufwendungen wegen ihres Ausnahmecharakters regelmäßig außer Acht zu lassen. Etwas anderes gilt, wenn die außerordentlichen Aufwendungen auch der Höhe nach eine ausreichende Kontinuität aufweisen.

3. Die außerordentlichen Aufwendungen, die daraus resultieren, dass der Versorgungsschuldner die laufenden Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften ab dem Geschäftsjahr 2010 nach dem durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) vom 25. Mai 2009 geänderten § 253 HGB neu zu bewerten sowie den sich danach ergebenden Zuführungsbetrag nach Art. 67 EGHGB bis spätestens zum 31. Dezember 2024 anzusammeln und in jedem Geschäftsjahr zu mindestens 1/15 den Rückstellungen zuzuführen hat, sind im Rahmen des erzielten Betriebsergebnisses regelmäßig ergebnismindernd zu berücksichtigen

4. Für die Frage, ob die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners einer Anpassung der Betriebsrenten an den Kaufkraftverlust nach § 16 Abs. 1 BetrAVG entgegensteht, ist seine tatsächliche wirtschaftliche Lage und nicht eine fiktive Lage entscheidend, die bestanden hätte, wenn Unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären. Deshalb ist es für einen auf § 16 BetrAVG gestützten Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente unerheblich, ob der Versorgungsschuldner höhere Umsatzerlöse erzielt hätte, wenn eine für ihn günstigere konzerninterne Verrechnungspreisabrede getroffen worden wäre.

5. Eine konzerninterne harte Patronatserklärung rechtfertigt keinen Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage der Patronin, wenn aus der Patronatserklärung nicht hervorgeht, dass diese sich auch auf künftige Betriebsrentenanpassungen bezieht.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsrentenanpassung--wirtschaftliche-Lage-des-Versorgungsschuldners-bei-ausserordentlichen-Aufwendungen-27749>

## **6. Wiedereinstellungszusage – Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung und Abgabe einer Willenserklärung zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses**

1. Ein nach § 888 Abs. 1 ZPO zu vollstreckender Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung unterscheidet sich wesentlich von einem nach § 894 ZPO zu vollstreckenden Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.

2. Bedarf es zum Abschluss eines die Beschäftigungspflicht, begründenden Arbeitsverhältnisses noch der Abgabe einer Willenserklärung durch den Arbeitgeber, ist der Leistungsantrag auf Beschäftigung unbegründet.

3. Das Gericht kann einen Beschäftigungsantrag nicht hilfsweise zugleich als Antrag auf Abgabe einer Willenserklärung für den Fall auslegen, dass es zu der Auffassung gelangt, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien (noch) nicht besteht.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Wiedereinstellungszusage---Klageantrag---Eroeffnung-des-Insolvenzverfahrens-ueber-das-Vermoege-n-des-Arbeitgebers-27622>

## **7. Arbeitnehmerüberlassung – Ausgleichsklausel bei Anspruch auf equal pay**

### **NICHT AMTLICHER LEITSATZ**

Der Vereinbarung einer Ausgleichsklausel in einem gerichtlichen Vergleich, die zum Erlöschen von Ansprüchen auf equal pay führt, stehen § 9 Nr. 2 AÜG und Art. 5 RL 2008/104/EG nicht entgegen, wenn hier durch nicht die Entstehung des Anspruchs auf gleiches Arbeitsentgelt ausgeschlossen oder beschränkt wird oder dem Arbeitnehmer von vornherein die Möglichkeit genommen wird, den Anspruch zu realisieren. AEUV Art 267; RL 2008/104/EG Art 5; AÜG § 9 Nr. 2, § 9 Nr. 2 Halbs. 2 in der bis 29. April 2011 geltenden Fassung, § 10 Abs. 4, § 19; BGB § 305 Abs. 1 Satz 1, § 307 Abs. 1 Satz 1, § 31 o Abs. 3, § 397 Abs. 2

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Umfang-von-Ausgleichsklauseln-im-Prozessvergleich-27671>

## **8. Nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage bei Arbeitsunfähigkeit**

Ein Antrag auf nachträgliche Klagezulassung ist nicht stets schon dann begründet, wenn ein Arbeitnehmer nach längerer Ortsabwesenheit außerhalb der dreiwöchigen Klagefrist das an seine Heimatadresse gerichtete Kündigungsschreiben vorfindet. Es kommt weiter darauf an, dass die Abwesenheit unverschuldet war. Dieses ist außer bei einem Urlaub i. d. Regel auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit der Fall. Eine Überlegungsfrist bei § 4 KSchG von einem Tag ist zu kurz.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/nachtraegliche-Zulassung-der-Kuendigungsschutzklage-bei-Arbeitsunfaehigkeit-27798>



## 9. Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung bei ungenügendem Eigenkapital des Arbeitgebers

1. Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG, wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt. Das vorhandene Eigenkapital spiegelt die dem Unternehmen zuzuordnende Vermögenssubstanz wider und zeigt, inwieweit das Unternehmen Wertzuwächse oder Wertverluste zu verzeichnen hat. Daher ist es dem Arbeitgeber zuzubilligen, dass er nach Eigenkapitalverlusten oder einer Eigenkapitalauszehrung möglichst rasch für eine ausreichende Kapitalausstattung sorgt und verlorene Vermögenssubstanz wieder aufbaut. Solange das vorhandene Eigenkapital des Unternehmens die Summe aus gezeichnetem Kapital (§ 272 Abs. 1 Satz 1 HGB) und zusätzlich gebildeten Kapitalrücklagen (vgl. § 272 Abs. 2 HGB) noch nicht erreicht hat, besteht keine Verpflichtung zur Anpassung von Versorgungsleistungen.

2. Bei der Übertragung von Versorgungsverbindlichkeiten auf eine Rentnergesellschaft im Wege der umwandlungsrechtlichen Abspaltung nach § 123 Abs. 2 UmwG steht den Versorgungsberechtigten kein Schadensersatzanspruch gegen die Rentnergesellschaft zu, wenn diese vom bisherigen Versorgungsschuldner für die Erfüllung der laufenden Betriebsrentenansprüche und die Anpassungen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG nicht ausreichend ausgestattet wurde. Der bisherige Versorgungsschuldner bestimmt den Umfang der zu übertragenden Vermögensteile und damit auch des Kapitals, mit dem die Rentnergesellschaft ausgestattet wird. Deshalb ist die Rentnergesellschaft hinsichtlich ihrer Ausstattung nicht Handelnde, sondern lediglich Handlungsobjekt. Damit fehlt es an einem schadensverursachenden Verhalten der Rentnergesellschaft.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ablehnung-einer-Betriebsrentenanpassung-bei-ungenuegendem-Eigenkapital-des-Arbeitgebers-27799>

## 10. Steuerausgleichszahlung als Teil der betrieblichen Altersversorgung

1. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrags folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigen Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann.

2. Bei der Auslegung eines ablösenden Tarifvertrags kann neben dem ablösenden Tarifvertrag auch der abgelöste Tarifvertrag mit herangezogen werden.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Steuerausgleichszahlung-als-Teil-der-betrieblichen-Altersversorgung-27802>

## 11. Befristung - Fortführung des Vertrags nach Rentenbeginn

### AMTLICHER LEITSATZ

Eine bei oder nach Erreichen des Renteneintrittsalters getroffene Vereinbarung über die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, die nicht in den Anwendungsbereich des § 41 Satz 3 SGB VI fällt, kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG sachlich gerechtfertigt sein. Dies setzt voraus, dass der Arbeitnehmer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann und dass die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einer konkreten, im Zeitpunkt der Vereinbarung der Befristung bestehenden Personalplanung des Arbeitgebers dient. Durch eine derartige Befristung wird der Arbeitnehmer nicht in unzulässiger Weise wegen des Alters diskriminiert. TzBfG § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Abs. 2 Satz 2, § 17 Satz 2; KSchG § 7; GG Art. 12 Abs. 1; SGB VI § 41 Satz 3; AGG §§ 1, 3, 7 Abs. 1, § 10; BGB §§ 133, 157; ZPO §§ 167, 240; Richtlinie 2000/78/EG Art. 6 Abs. 1; EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG; AEUV Art. 267 Abs. 3

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristete-Fortsetzung-des-Arbeitsverhaeltnisses-nach-Erreichen-des-Renteneintrittsalters-27337>

## 12. Hilfsantrag auf vorläufige Beschäftigung

Einigen sich die Parteien in einem Kündigungsrechtsstreit auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist der ebenfalls rechtshängige Hilfsantrag auf vorläufige Beschäftigung nicht zu bewerten.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Hilfsantrag-auf-vorlaeufige-Beschaeftigung-27838>

## 13. Mehrweg bei der Verlegung eines Dienstsitzes

Bei der Frage, wie bei der Verlegung eines Dienstsitzes an einen anderen Ort der Mehrweg zu berechnen ist, sind der Weg zwischen der Wohnung und dem alten Dienstort und der Weg zwischen der Wohnung und dem neuen Dienstort zu vergleichen. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer tatsächlich von der Wohnung zum Dienst gefahren ist oder ob er dort eine Zweitwohnung genommen hatte.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mehrweg-bei-der-Verlegung-eines-Dienstsitzes--27840>

## 14. Stichtagsregelung für Leistungen an Gewerkschaftsmitglieder

1. Bei einer Stichtagsregelung in einem Tarifvertrag, die zwischen verschiedenen Gruppen von Gewerkschaftsmitgliedern differenziert, handelt es sich nicht um eine sog. einfache Differenzierungsklausel, mit der zwischen, Gewerkschaftsmitgliedern und sog. Außenseitern unterschieden wird, sondern um eine "Binnendifferenzierung" zwischen tarifgebundenen Arbeitnehmern, also denjenigen; für die ein Tarifvertrag ohnehin nur Rechtsnormen nach § 1 Abs. 1 TVG treffen kann.

2. Die Tarifparteien können die Mitgliedschaft in der tarifschließenden Gewerkschaft zu einem bestimmten Stichtag als Anspruchsvoraussetzung formulieren. Dieser kann ein zulässiges Differenzierungskriterium sein, wenn er nicht willkürlich gewählt wurde, sondern es für ihn einen sachlichen Grund gibt.

3. Die negative Koalitionsfreiheit eines nicht tarifgebundenen Arbeitnehmers wird durch eine tarifliche Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Gewerkschaftsmitgliedern nicht verletzt. Zum einen ist die Tarifmacht der Tarifvertragsparteien auf ihre Mitglieder beschränkt. Zum anderen wird durch eine solche Tarifregelung die Handlungs- und insbesondere die Vertragsfreiheit der sog. Außenseiter und des Arbeitgebers nicht eingeschränkt. .

4. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist auf tarifliche Regelungen nicht anzuwenden, weil durch diese die Rechte und Pflichten für ein Arbeitsverhältnis zwar privatautonom, aber unter den Bedingungen eines strukturellen Gleichgewichts vereinbart werden. Werden in arbeitsvertraglichen Regelungen allein die tarifvertraglichen Vorgaben umgesetzt, ist der Anwendungsbereich des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes regelmäßig nicht eröffnet.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Tarifvert-mit-sozialplana-Inhalt-Differenz-zwischen-Gruppen-von-Gewerkschaftsmi-Stichtags-negative-Koalition-arbeitsre-Gleichbehandlungs-betriebsverfa-27814>

## **15. Umfang der prozessualen Kostenerstattungspflicht – hypothetische Reisekosten der obsiegenden Partei**

1. Jede Prozesspartei ist verpflichtet, die Kosten ihrer Prozessführung, die sie im Falle eines Sieges vom Gegner erstattet verlangen will, so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt. Diese Verpflichtung beherrscht als Ausdruck von Treu und Glauben das gesamte Kostenrecht

2. Erscheint die Partei nicht selbst zum Termin, sondern entsendet sie erstinstanzlich einen Prozessbevollmächtigten, sind die durch diesen entstehenden Kosten im Rahmen hypothetisch berechneter Reisekosten, die der Partei sonst entstanden wären, grundsätzlich erstattungsfähig.

3. Hypothetische Reisekosten der Partei vom Sitz der Unternehmens zum Gerichtsort können auch dann notwendig im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO sein, wenn der Rechtsstreit am Erfüllungsort des Arbeitsverhältnisses geführt wird. Maßgeblich ist, ob eine ordnungsgemäße Prozessführung durch Mitarbeiter der Partei am Ort des Prozessgerichts möglich wäre. Dabei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Umfang-der-prozessualen-Kostenerstattungspflicht--hypothetische-Reisekosten-der-obsiegenden-Partei-27845>

## **16. Betriebliche Altersversorgung - Ablösung einer Gesamtzusage durch eine Betriebsvereinbarung**

### **NICHT AMTLICHER LEITSATZ**

Erteilt der Arbeitgeber eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung in Form einer Gesamtzusage, ist diese Gesamtzusage grundsätzlich betriebsvereinbarungsoffen und kann durch verschlechternde Betriebsvereinbarungen im Rahmen der "Drei-Stufen-Theorie" abgelöst werden. BetrAVG § 2 Abs. 1, 5; BGB §§ 133, 157, 242

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebliche-Altersversorgung--Abloesung-einer-Gesamtzusage-durch-eine-Betriebsvereinbarung-26960>

## **17. Informationen über einen geplanten betriebsändernden Personalabbau als Geschäftsgeheimnis**

1. Ein dem Betriebsrat mitgeteilter geplanter interessenausgleichspflichtiger Personalabbau als solcher und dessen Umfang kann nicht per se zu einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 79 BetrVG deklariert werden.

2. Etwas anderes gilt nur in Bezug auf einzelne bestimmte Tatsachen und nur dann, wenn der Arbeitgeber an deren Geheimhaltung ein konkretes sachliches und objektiv berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat.

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Informationen-ueber-einen-geplanten-betriebsaendernden-Personalabbau-als-Geschaeftsgeheimnis-27903>

## **18. Klagefrist einer Kündigungsschutzklage bei Zugang einer verkörperten Willenserklärung**

1. Eine verkörperte Willenserklärung geht unter Anwesenden zu und wird .damit entsprechend § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB wirksam, wenn sie durch Übergabe in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt. Es kommt nicht darauf an, ob der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Schriftstück dauerhaft erlangt. Es genügt die Aushändigung und Übergabe, so dass für ihn die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Der Zugang einer verkörperten Willenserklärung unter Anwesenden ist auch dann bewirkt, wenn das Schriftstück dem Empfänger mit der für ihn erkennbaren Absicht, es Ihm zu übergeben, anreichert und, falls er die Entgegennahme ablehnt, so in seiner unmittelbaren Nähe abgelegt wird, dass er es ohne Weiteres an sich nehmen und von seinem Inhalt Kenntnis nehmen kann.

2. Verhindert der Empfänger durch eigenes Verhalten den Zugang einer Willenserklärung, muss er sich so behandeln lassen, als sei Ihm die Erklärung bereits zum Zeitpunkt des Übermittlungsversuchs zugegangen. Nach Treu und Glauben ist es ihm verwehrt, sich auf den späteren tatsächlichen Zugang zu berufen, wenn er selbst für die Verspätung die alleinige Ursache gesetzt hat. Sein Verhalten muss sich dafür als Verstoß gegen bestehende Pflichten zu Sorgfalt oder Rücksichtnahme darstellen. Lehnt er grundlos die Entgegennahme

eines Schreibens ab, muss er sich nach § 242 BGB jedenfalls dann so behandeln lassen, als sei es ihm im Zeitpunkt der Ablehnung zugegangen, wenn er im Rahmen vertraglicher Beziehungen mit der Abgabe rechtserheblicher Erklärungen durch den Absender rechnen musste.

3. Ein Arbeitnehmer muss regelmäßig damit rechnen, dass ihm anlässlich einer im Betrieb stattfindenden Besprechung mit dem Arbeitgeber rechtserhebliche Erklärungen betreffend sein Arbeitsverhältnis übermittelt werden. Der Betrieb ist typischerweise der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis berührende Fragen besprochen und geregelt werden.

4. Eine verkörperte Willenserklärung geht unter Abwesenden iSv. § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB zu, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Ob die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist nach den "gewöhnlichen Verhältnissen" und den "Gepflogenheiten des Verkehrs" zu beurteilen. So bewirkt der Einwurf in einen Briefkasten den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Dabei ist nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist vielmehr eine generalisierende Betrachtung geboten.

5. Anders als dann, wenn ein Brief ohne Wissen des Adressaten erst nach den üblichen Postzustellzeiten in dessen Hausbriefkasten eingeworfen wird, ist mit der Kenntnisnahme eines Schreibens, von dem der Adressat weiß oder annehmen muss, dass es gegen 17:00 Uhr eingeworfen wurde, unter gewöhnlichen Verhältnissen noch am selben Tag zu rechnen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kuendigung---Zugang---Zugangsvereitelung---Klagefrist-27904>

## **19. Kein deutschlandweites Versetzungsrecht ohne Rücksicht auch auf die Bedürfnisse des Arbeitnehmers**

Ein Arbeitgeber darf nicht ohne Weiteres seinen Arbeitnehmer an einen rund 660 km entfernten Arbeitsort versetzen. Will er den Einsatzort verändern, muss er auch die Interessen und familiären Lebensverhältnisse des Beschäftigten berücksichtigen. Der seit acht Jahren in dem Dienstleistungsunternehmen angestellte Kläger war seit 2009 auf einer Dauerbaustelle an seinem Wohnort in Brunsbüttel als Isolierer eingesetzt. In seinem Arbeitsvertrag ist geregelt, dass er auf allen Baustellen eingesetzt werden könne, auch auf solchen, die er von seiner Wohnung aus nicht jeden Tag erreichen konnte. Der Kläger ist Vater von drei schulpflichtigen Kindern. Im Herbst 2014 hatte er eine fristlose Kündigung aus Anlass einer Auseinandersetzung mit einem Vorarbeiter erhalten. Nachdem er vor dem Arbeitsgericht die Kündigungsschutzklage gewonnen hatte, teilte die Arbeitgeberin ihm mit, er müsse ab sofort in Ludwigshafen arbeiten. Sein alter Arbeitsplatz sei zwischenzeitlich besetzt. Der Kläger hielt die Vorgehensweise seiner Arbeitgeberin für willkürlich und familienfeindlich und verwies auf andere einsetzbare kinderlose und ungebundene Kollegen. Die Arbeitgeberin stellte sich auf den Standpunkt, in dieser Branche mit diesem Vertrag müsse sie die Zuweisung einer anderen Arbeitsstätte gar nicht rechtfertigen. Es sei die Privatangelegenheit des Klägers, dass er familiär gebunden sei. Der Kläger wandte sich an das Arbeitsgericht, um zu klären, dass er nicht in Ludwigshafen arbeiten muss. Er hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Auch wenn eine Arbeitgeberin den Arbeitsort einseitig festlegen darf, muss sie nach billigem Ermessen alle wechselseitigen Umstände

und Interessen abwägen und angemessen berücksichtigen. Dazu gehören die beiderseitigen Bedürfnisse und auch die sozialen Lebensverhältnisse. Der Arbeitgeber hat Rücksicht auf familiäre Belange des Arbeitnehmers zu nehmen, soweit dem nicht betriebliche Gründe oder Belange anderer Kollegen entgegenstehen. Bestehen Auswahlmöglichkeiten, muss er - ohne eine Sozialauswahl im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes durchzuführen - denjenigen Arbeitnehmer nehmen, der weniger schutzwürdig ist. Schon weil die Beklagte all diese Erwägungen nicht angestellt hatte, war Ihre Anweisung, in Ludwigshafen zu arbeiten, unwirksam. (PM LAG Schleswig-Holstein vom 15.9.2015)

## 20. Interim-Manager - "Drittanstellung" von Vorstandsmitgliedern

### AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Der Abschluss des die Vergütung eines Vorstandsmitglieds betreffenden Vertrags fällt auch dann in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, wenn er von der Gesellschaft nicht mit dem Vorstandsmitglied selbst, sondern einem Dritten abgeschlossen wird und mit dem Dritten eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit vereinbart wird. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied nur vorübergehend tätig werden soll.

b) Eine Entlastung aufgrund eines Rechtsirrtums verlangt nicht, dass ein Prüfauftrag ausdrücklich für eine bestimmte Rechtsfrage erteilt wird, sondern nur, dass die Prüfung aus der Sicht des nicht fachkundigen Organs die zweifelhafte Frage umfasst. AktG § 84 Abs. 1; § 93 Abs. 2, § 112

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zustaendigkeit-des-Aufsichtsrats-beim-Abschluss-eines-die-Verguetung-eines-Vorstandsmitglieds-betreffenden-Vertrags-27131>

## 21. Vertretungszwang bei Nichtzulassungsbeschwerde

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 ArbGG muss sich eine Partei vor dem BAG grundsätzlich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang gilt auch für die Einlegung und Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Beschlussverfahren.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Vertretungszwang-bei-Nichtzulassungsbeschwerde-27980>

## 22. Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

I. Umstände, die der sozialwidrig gekündigten Arbeitsperson die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG unzumutbar erscheinen lassen, können neben dem Kündigungsgeschehen auch dem Kündigungsrechtsstreit zu entnehmen sein.

II. Es existiert jedoch kein "numerus clausus" einschlägiger Umstände, Vielmehr kommt als Auflösungsgrund gleichrangig in Betracht, dass Anlass zur Annahme besteht, die Arbeitsperson könnte bei Rückkehr in den Betrieb vom Arbeitgeber oder Kolleg(Inn)en unkorrekt behandelt werden.

III. Auch die Besorgnis um die Gesundheit der Arbeitsperson kann im Lichte heutigen präventiven Gesundheitsschutzes. (§§ 2, 3, 5 Abs. 2 Nr. 6 ArbSchG) einen Auflösungsgrund im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG bedingen, und zwar selbst dann, wenn sich entsprechende Einschätzungen des Betroffenen (hier: allgemein rüder, aggressiver Führungsstil) nicht ohne Weiteres objektivieren lassen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Unzumutbarkeit-der-Fortsetzung-des-Arbeitsverhaeltnisses-27984>

### **23. Fristlose Kündigung - Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers bei Untersuchungshaft**

1. Ein in Untersuchungshaft genommener Arbeitnehmer ist gehalten, den Arbeitgeber unverzüglich über seine Inhaftierung in Kenntnis zu setzen. Im Rahmen des Möglichen hat er ihn auch über die voraussichtliche Haftdauer zu unterrichten, etwa durch die Mitteilung von Terminen zur Haftprüfung. Diese arbeitsvertraglichen Nebenpflichten sind Ausdruck der sich aus § 241 Abs. 2 BGB ergebende~ allgemeinen vertraglichen Pflichten zur Rücksichtnahme.

2. Ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Mitteilungspflichten kann die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Eine fristlose Kündigung kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn das Gewicht der Pflichtverletzung durch besondere Umstände erheblich verstärkt wird. Solche Umstände können darin liegen, dass der Arbeitnehmer seine Nebenpflichten beharrlich verletzt oder durch sein Verhalten auf andere Weise deutlich macht, er werde die berechtigten Interessen des Arbeitgebers auch zukünftig nicht wahren.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Fristlose-Kuendigung---Mitteilungspflichten-des-Arbeitnehmers-bei-Untersuchungshaft-27981>

### **24. Benachteiligung wegen des Alters bei Kündigung einer Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit - Nachwirkung**

1. Will ein Arbeitnehmer den in einer Betriebsvereinbarung geregelten Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrags geltend machen, muss das Altersteilzeitarbeitsverhältnis innerhalb der Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung beginnen. Die Umwandlung eines Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss innerhalb der Laufzeit der Betriebsvereinbarung bewirkt werden.

2. Betriebsvereinbarungen, deren alleiniger Gegenstand eine finanzielle Leistung des nicht tarifgebundenen Arbeitgebers ist, wirken nicht gemäß § 77 Abs. 6 BetrVG nach, wenn der Arbeitgeber nach Ablauf der Kündigungsfrist die Mittel für den von ihm vorgegebenen Leistungszweck vollständig und ersatzlos einstellen will und diese Absicht gegenüber dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern erklärt.

3. Es ist nicht Sinn und Zweck von §§ 1, 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 AGG, zusätzliche Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Abschaffung einer Regelung aufzustellen, die ältere Mitarbeiter begünstigt. Das im Hinblick auf die Geltungsdauer einer begünstigenden Regelung "verspätete" Altwerden wird durch das AGG nicht geschützt.

4. Die Folgen der Kündigung einer Betriebsvereinbarung über einen Anspruch auf Altersteilzeit sind nicht nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu begrenzen.

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Benachteiligung-wegen-des-Alters-bei-Kuendigung-einer-Betriebsvereinbarung-zur-Altersteilzeit---Nachwirkung-27983>

## **25. Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen**

Die Kündigung einer schwangeren Frau ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde kann eine verbotene Benachteiligung wegen des Geschlechts (§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz-AGG) darstellen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Geldentschädigung verpflichten. Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, hatte die bei ihm beschäftigte Klägerin bereits während der Probezeit gekündigt. Diese Kündigung hatte das ArbG in einem vorangegangenen Kündigungsschutzverfahren nach § 9 Mutterschutzgesetz - MuSchG - für unwirksam erklärt, weil die Klägerin ihrem Arbeitgeber gleich nach der Kündigung unter Vorlage des Mutterpasses mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei und der Arbeitgeber keine Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde zur Kündigung eingeholt hatte. Einige Monate später kündigte der Beklagte ein weiteres Mal ohne Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde. Durch die erneute Kündigung wurde die Klägerin nach Auffassung des LAG wegen ihres Geschlechts benachteiligt. Der Einwand des Arbeitgebers, er habe angenommen, die Schwangerschaft sei bereits beendet, hat das Gericht für unberechtigt gehalten. Es hätten keine Anhaltspunkte für ein Ende der Schwangerschaft vorgelegen; auch sei die Klägerin nicht verpflichtet gewesen, den Arbeitgeber stets von dem Fortbestand der Schwangerschaft in Kenntnis zu setzen. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.9.2015 - 23 Sa 1 045/15 (PM LAG Berlin-Brandenburg vom 16.9.2015)

## **26. Fristlose Kündigung wegen Telefonanrufs bei Gewinnspiel**

Die Klägerin war seit dem 1.2.2014 bei der Beklagten, einem Kleinbetrieb, als Bürokauffrau tätig. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörten u. a. die Kontrolle der eingehenden Rechnungen und das Einscannen derselben. Überweisungen durfte sie nicht vornehmen. Den Mitarbeitern der Beklagten war es gestattet, über die Telefonanlage der Beklagten private Anrufe zu tätigen, ohne diese zu bezahlen. Der Anruf bei kostenpflichtigen Sonderrufnummern war weder ausdrücklich genehmigt noch ausdrücklich untersagt. Im Januar 2015 hatte die Klägerin in den Arbeitspausen mehrere Anrufe bei der Hotline eines lokalen Radiosenders im Rahmen des Gewinnspiels "Das geheimnisvolle Geräusch" getätigt. Jeder Anruf kostete 0,50 Euro. Die Telefonrechnung für Januar 2015 mit 37 Einheiten für Sonderrufnummern scannte die Klägerin ein, ohne auf die von ihr getätigten Anrufe bei dem Gewinnspiel hinzuweisen. Da die Rechnung per Lastschrift eingezogen wurde, bedurfte es keiner Überweisung durch die Beklagte. Nachdem dem Geschäftsführer die 37 Einheiten aufgefallen waren, sprach er die Klägerin darauf an. Sie antwortete, dass aufgrund der Einzelverbindungs-nachweise herauszufinden sein müsse, wer angerufen habe. Am nächsten Morgen räumte die Klägerin die Anrufe bei der Gewinnspielhotline ein und bot an, einen Betrag von 18,50 Euro zu erstatten. Drei Tage später, am 23.02.2015, kündigte die Beklagte der Klägerin fristlos und hilfsweise fristgerecht. Ebenso wie das ArbG Wesel hat das LAG Düsseldorf die fristlose Kündigung der Klägerin für unwirksam erachtet. Es liegt zwar eine Pflichtverletzung vor. Auch wenn das private Telefonieren am Arbeitsplatz gestattet ist, ist es pflichtwidrig,



diese Gestattung dazu zu benutzen, um bei einer kostenpflichtigen Gewinnspielhotline anzurufen. Die Pflichtverletzung hatte zur Überzeugung der Kammer in diesem Fall aber nicht das Gewicht, um eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Der Umstand, dass bei der Beklagten der Umfang der Privatnutzung betrieblich nicht geregelt war, minderte den Verschuldensvorwurf gegenüber der Klägerin. Zu berücksichtigen war weiter, dass die Anrufe in den Arbeitspausen erfolgten, so dass nicht von einem Arbeitszeitbetrug auszugehen war. Die Beklagte hatte zudem weder vor dem ArbG noch vor der erkennenden Kammer trotz des Bestreitens der Klägerin die genaue Anzahl der ihr zuzurechnenden Anrufe ausreichend dargelegt. Die ordentliche Kündigung der Klägerin stand nicht im Streit und war von ihr nicht mehr angegriffen. LAG Düsseldorf, Urteil vom 16.9.2015-12 Sa 630/15 (PM ArbG Düsseldorf vom 16.9.2015)

## AUFSÄTZE

### **27. Anrechenbare Vorbeschäftigungszeiten auf die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG - Neue Leitlinien des BAG und deren Umsetzung in der Praxis-**

Gemäß § 1 Abs. 1 KSchG besteht der Kündigungsschutz nach dem KSchG erst, wenn die sechsmonatige Wartezeit abgelaufen ist, mithin das Arbeitsverhältnis für diese Zeit bestanden hat. Vor ihrer Erfüllung bindet das KSchG den Arbeitgeber nicht an seine engen Grenzen, insbesondere nicht an das Erfordernis einer sozialen Rechtfertigung. Bezüglich des Kündigungsschutzes nach dem KSchG bedeutet der Ablauf der Frist daher "alles oder nichts". Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Frage, inwieweit Vorbeschäftigungszeiten bei einem anderen Arbeitgeber im Rahmen der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG Anrechnung finden. Diese Thematik wird insbesondere im Zusammenhang mit der Übernahme von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher sowie bei zuvor bestehendem Arbeitsverhältnis mit einer anderen Konzerngesellschaft relevant. Eine jüngere Entscheidung des BAG (20.2.2014 - 2 AZR 859/11) gibt nunmehr klare Leitlinien vor. Der nachfolgende Beitrag zeigt deren Bedeutung für die Praxis auf.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **28. Tarifeinheitgesetz - Die neue Unordnung in der gewillkürten Ordnung (Teil 1)**

Interimslösungen für die Betriebspraxis bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Gesetz zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz) ist trotz aller Kritik aus Wissenschaft und Praxis am 10.7.2015 in Kraft getreten. Einzelne betroffene Gewerkschaften und Arbeitnehmer haben beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz erhoben, weil sie sich durch das Tarifeinheitgesetz (TEG) in ihren Grundrechten verletzt fühlen. Mindestens für die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist das TEG in der Betriebspraxis umzusetzen. Je nach Entscheidung kann die Umsetzung zeitlich fort dauern. Der Autor wendet sich der Umsetzung des Tarifeinheitgesetzes (TEG) in Recht und Praxis zu. Er bietet den Betriebspraktikern außerdem anhand von Beispielen alternative Lösungen an. Diese resultieren aus der Selbstbeschränkung des TEG, das nur den Fall der Anwendbarkeit von in Geltung befindlichen, kollidierenden „Tarifverträgen“ regelt,

jedoch andere kollektive Gestaltungsmöglichkeiten von Koalitionen unberührt lässt. Hier gibt es beachtenswerte Spielräume, die auch das Thema Arbeitskampf berühren.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **29. Tarifeinheitgesetz - Die neue Unordnung in der gewillkürten Ordnung (Teil 2)**

Interimslösungen für die Betriebspraxis bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Gesetz zur Tarifeinheit (TEG) ist trotz aller Kritik aus Wissenschaft und Praxis am 10.7.2015 in Kraft getreten. Er regelt, dass im Betrieb bei Überschneidung der Geltungsbereiche von Tarifverträgen unterschiedlicher Gewerkschaften derjenige Tarifvertrag, von dem die Mehrheit der Beschäftigten erfasst ist, anzuwenden ist. Für die Betriebspraxis bedeutet dies: Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) ist das TEG in der Praxis umzusetzen. Je nach Entscheidung kann die Umsetzung auch weiterhin notwendig bleiben. Der Autor ist davon überzeugt, dass der Gesetzgeber mit seinem Kompromiss, der es allen recht machen sollte und es niemandem recht macht, ungeahnte Denkanstöße und Freiräume gegeben hat. Dazu gehört ein Ausweichen auf den schuldrechtlichen Normenvertrag- auch "sonstiger Kollektivvertrag" oder "Sozialpartnervertrag mit Drittwirkung" genannt. In diesem Teil 2 sind die Möglichkeiten zur Umsetzung des TEG in der Praxis dargestellt. Zugleich zeigt der Autor rechtlich tragfähige Handlungsmöglichkeiten zum Ausweichen auf sonstige Kollektivverträge in Form des Sozialpartnervertrags mit Drittwirkung auf. Am Schluss befasst er sich im Hinblick darauf, dass der Mehrheitstarifvertrag während dessen Laufdauer den Minderheitstarifvertrag verdrängt, mit dem Arbeitskampfrecht, damit Betriebspraktiker sich eine Meinung über die trotz Verdrängungswirkung verbliebenen Streikmöglichkeiten der Minderheitsgewerkschaft bilden können.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **30. Zunehmend sorgloser Umgang mit mobilen Geräten - ein unbeherrschbares Risiko für den Arbeitgeber?**

Zu den Auswirkungen auf die Nutzung mobiler Kommunikationsmittel Smartphones, Tablets und andere mobile Geräte sind mittlerweile ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Immer mehr Unternehmen stellen ihren Arbeitnehmern mobile Geräte zur Verfügung oder erlauben den Einsatz privater Geräte. Bis 2016, so prognostiziert man, werden zwei Drittel der Belegschaft mit mobilen Geräten ausgestattet sein. Die Vorteile liegen auf der Hand, Arbeitnehmer sind besser erreichbar und können die vormals unproduktive Reisezeit zur beruflichen Interaktion verwenden. Doch der Einsatz von mobilen Geräten birgt hohe Risiken. Nachlässigkeit und zunehmende Attraktivität der mobilen Geräte führen zu einem stetigen Zuwachs an gestohlenen Geräten; allein im Jahr 2013 wurden in Deutschland ca. 230000 Handys als gestohlen gemeldet, Tendenz weiter steigend. Dass bei den gestohlenen Geräten ca. 47% der gespeicherten Informationen Unternehmensdaten sind/ verdeutlicht die mit dem Einsatz mobiler Geräte verbundenen Gefahren. Der Beitrag beleuchtet neben allgemeinen Haftungsfragen die notwendigen Vorkehrungen bei der IT-Sicherheit im Unternehmen und stellt die Auswirkungen auf die Nutzung der Kommunikationsmittel dar.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **31. Zwei Fragen zum Arbeitszeugnis**

Wer kennt nicht die Gesänge über den Unwert des qualifizierten Arbeitszeugnisses zumeist dann, wenn Zeugnisurteile des BAG veröffentlicht werden, der Sinn dieser Zeugnisart wird massiv infrage gestellt; nicht infrage gestellt, vielmehr gebetsmühlenartig wiederholt wird der Hinweis: wenn das Zeugnis eine Beurteilung enthalte, dann müsse sie "wohlwollend" sein, und kaum wird gefragt, ob das richtig ist – diese beiden Fragen verdienen mehr Aufmerksamkeit.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **32. Betriebsstilllegung und Liquidation: Handlungsbedarf auch für die betriebliche Altersversorgung**

Aus einer Vielzahl von Gründen kann es zur Einstellung der Betriebstätigkeit kommen. Gesellschaftsrechtlich hat dies die Beendigung des laufenden Geschäftsbetriebs zur Folge. Mit der Unternehmerischen Entscheidung zur Betriebsstilllegung geht oftmals die Liquidation einher. Durch die Liquidation soll die Gesellschaft zur tatsächlichen Vermögenslosigkeit geführt werden. Hat ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern gegenüber betriebliche Versorgungsleistungen zugesagt, treffen ihn in der Rechtsfolge die entsprechenden Versorgungsverpflichtungen. Es ist in letzter Konsequenz ggf. neben dem jeweiligen Versorgungsträger (Gesamt-)Schuldner der vereinbarten Versorgungsleistung, § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG. Wie befreit sich ein Unternehmen von dieser Schuld bei Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation der Gesellschaft? Diese Frage klärt der vorliegende Aufsatz. Im Zuge dessen werden einerseits die Grundsätze der Liquidationsversicherung nach § 4 Abs. 4 BetrAVG im Überblick dargestellt und andererseits entsprechende Anwendungshinweise für die betriebliche Praxis gegeben.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **Steuern und betriebliche Abgaben**

### **1. Körperschaftsteuerliche Organschaft bei atypisch stiller Beteiligung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein BMF-Schreiben mit Datum vom 20. August 2015 zur körperschaftsteuerliche Organschaft unter Beteiligung einer Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, herausgegeben. Danach kann eine atypisch stille Gesellschaft weder Organ-gesellschaft noch Organträgerin und eine Kapitalgesell-

schaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, weder Organgesellschaft noch Organträgerin sein.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 07.09.2015 – D1 – BMF-Schreiben vom 20.08.2015

## **2. Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 28. August 2015 ein BMF-Schreiben zur Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für den Veranlagungszeitraum 2016 herausgegeben.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 07.09.2015 – D2 – BMF-Schreiben vom 28.08.2015

## **3. Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 31. August 2015 ein BMF-Schreiben zur Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen herausgegeben. Damit wird Abschnitt 3.5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses geändert.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 07.09.2015 – D3 – BMF-Schreiben vom 31.08.2015

## **4. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**

Deutschland wird zunehmend Zufluchtsort für Menschen unterschiedlichster Nationalität. Die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen ist für Deutschland eine gesamtstaatliche Herausforderung. Engagierte Bürger, Unternehmen, Initiativen und Organisationen helfen den Ankommenden in dieser Situation den Alltag zu bewältigen. Dieses private Engagement unterstützt damit auch die staatlichen Institutionen in ihren Aufgaben. Die hohe Spendenbereitschaft in Deutschland ist ein Zeichen des Willens für mit-menschliches Zusammenleben und des Willkommens. Die Bundesregierung fördert daher das gesamtgesellschaftliche Engagement in Deutschland, damit möglichst schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die Vereinfachungen für private Spender und steuerbegünstigte Organisationen zum Ziel haben.

**Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 07.09.2015 – D4 – BMF-Schreiben vom 22.09.2015

## **5. Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 9. September 2015 ein BMF-Schreiben herausgegeben, nach dem die Prämienzahlung des Arbeitgebers auch weiterhin nicht zum Lohnzufluss bei Arbeitnehmern führt, wenn der Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für das seinem Arbeitnehmer gehörende Kraftfahrzeug abgeschlossen hat. Das BMF-Schreiben vom 31. März 1992 zum 2. Leitsatz des BFH-Urteils vom 27. Juni 1991 (VI R 387; BStBl 1992 II S. 365) wird aufgehoben.

### **Weitere Informationen:**

WGM-Homepage / Steuern 07.09.2015 – D5 – BMF-Schreiben vom 09.09.2015

## **6. Konsultation zur Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke**

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke angekündigt, die bis zum 27. November 2015 läuft.

Diese Konsultation ist Teil der Bewertung der Richtlinie zur Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol (92/83/EWG), die im Zuge der kürzlich angenommenen Initiative der Kommission für bessere Rechtsetzung erfolgt. Bewertet werden Faktoren wie der Mehrwert von EU-Maßnahmen in diesem Bereich und die Wirksamkeit des bisherigen Rahmens.

Die Richtlinie legt grundlegende Merkmale fest, wie:

- die Methoden zur Festlegung und Erhebung der Verbrauchsteuer;
- Einstufung von Getränken;
- ermäßigte Steuersätze für KMU, die Bier und Spirituosen herstellen;
- Steuerbefreiungen, z. B. für vergällten Alkohol, der nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist;
- verschiedene Ausnahmen;
- verschiedene andere Fragen technischer Art.

Aus Sicht der EU sind einige der geltenden Bestimmungen verbesserungsfähig. Die EU will dazu prüfen, ob versucht werden könnte, die Rechtsvorschriften umfassender zu modernisieren. Zur Vorbereitung einer möglichen Rechtsetzungsinitiative hat die EU-Kommission diese Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet.

### **Weitere Informationen:**

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/consultations/tax/2015\\_alcohol\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/2015_alcohol_de.htm)

Über diesen Link kann an der Konsultation teilgenommen werden.

## Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

### 1. Hermesdeckung muss internationaler werden

"Für die deutschen Exporteure aller Branchen und Größenordnungen sind deutsche Exportkreditgarantien, die sogenannten Hermesdeckungen, eine wichtige Unterstützung fürs tägliche Geschäft. Um in einer globalen Wirtschaft mit internationalen Wertschöpfungsketten und verschärfter Konkurrenz aus Schwellenländern wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die Kriterien der Hermesdeckung den sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen besser angepasst und die Belange der Exportwirtschaft bei der Finanzmarktregulierung besser berücksichtigt werden." Dies bedeutet u. a., die deckungsfähigen Auslandsanteile planbarer zu gestalten und zu erhöhen: im Mittel- und Langfristgeschäft bei Erfüllung eines vorab definierten Kriterienkatalogs auf bis zu 75 % und im Kurzfristbereich einen uneingeschränkten Deckungsschutz auch für Transit-Geschäfte. Dies fordern der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Bundesverband deutscher Banken (Bankenverband), der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) sowie der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) in einem gemeinsamen Positionspapier, das z.B. unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. (PM BdB vom 20.8.2015)

### 2. Klarstellung der Regelung zur Umsatzerfassung

Am 28.5.2014 hatte der Financial Accounting Standards Board (FASB) die Anpassung ASU 2014-9 "Erlöse aus Verträgen mit Kunden" veröffentlicht und damit die bis dahin geplante Neuregelung der Umsatzerfassung schließlich in die gültigen Rechnungslegungsstandards (US-GAAP) übernommen ([www.fasb.org](http://www.fasb.org)). Ziel der Anpassung war die Vereinfachung der ursprünglichen Regelung der Umsatzerfassung sowie die Vereinheitlichung mit den Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB), der zeitgleich den äquivalenten IFRS 15 veröffentlichte. Nachdem der IASB am 30.7.2015 kleinere Anpassungen an IFRS 15 vorgeschlagen hatte ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)), veröffentlichte nun auch der FASB einen entsprechenden Anpassungsvorschlag, welcher die erforderliche Abgrenzung zwischen Prinzipal und Agent im Rahmen der Umsatzerfassung klarstellen soll ([www.fasb.org](http://www.fasb.org)). Stellungnahmen zu den Vorschriften, die der FASB auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, können bis zum 15.10.2015 eingereicht werden.

### 3. Einbeziehung eines negativen Kapitalkontos in die Berechnung des Veräußerungsgewinns eines gegen Entgelt aus einer KG ausscheidenden Kommanditisten

#### AMTLICHER LEITSATZ

Scheidet ein Kommanditist gegen Entgelt aus einer KG aus, ist ein von ihm nicht auszugleichendes negatives Kapitalkonto bei der Berechnung seines Veräußerungsgewinns in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist. EStG 1999 § 15a, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Einbeziehung-eines-negativen-Kapitalkontos-in-die-Berechnung-des-Veräußerungsgewinns-eines-gegen-Entgelt-aus-einer-KG-ausscheidenden-Kommanditisten-27888>

#### **4. Zur Aufteilung von Anschaffungskosten steuerverstrickter GmbH-Anteile bei Einbringung eines (Teil-)Betriebs**

LEITSATZ (DER KOMMENTATORIN)

Die Sonderregelungen der §§ 20, 21 Umwandlungssteuergesetzes 1995 (UmwStG 1995) stehen einer Wertaufholung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 i.V. m. Nr. 1 S. 4 EStG entgegen, wenn sich der Wert von zuvor wertberichtigten Anteilen aufgrund einer Einbringung erhöht. UmwStG 1995 §§ 20, 21; EStG § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 i.V.m. Nr. 1 S. 4

**Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Zur-Aufteilung-von-Anschaffungskosten-steuerverstrickter-GmbH-Anteile-bei-Einbringung-eines-Teil-Betriebs-27993>

AUFSÄTZE

#### **5. Zweifelsfragen bei der Bilanzierung von Upstream Mergers nach HGB und IFRS**

Verschmelzungen stellen sehr häufig anzutreffende Umstrukturierungsmaßnahmen dar. Die bilanzielle Abbildung solcher Transaktionen wird jedoch nur vordergründig im UmwG geregelt. Die allgemein gehaltenen Formulierungen des UmwG erfordern einen Rückgriff auf konkrete Rechnungslegungsnormen, wobei neben dem HGB auch internationale Standards (z.B. IFRS) herangezogen werden können. Konkrete Hinweise zur Bilanzierung von Verschmelzungen finden sich in IDW RS HFA 42 sowie in einschlägigen Kommentaren. Divergierende Auffassungen bestehen vor allem hinsichtlich der Höhe der Anschaffungskosten sowie bei der Beantwortung der Frage, ob entstehende Differenzbeträge erfolgswirksam oder -neutral zu erfassen sind. Die Wahl der Abbildungsmethode hat erheblichen Einfluss auf die Kapitalstruktur, die Jahresergebnisse und das Ausschüttungspotenzial künftiger Perioden. Der nachfolgende Beitrag diskutiert die bilanzielle Abbildung eines Upstream Merger im Einzelabschluss nach HGB und stellt dieser die Bilanzierung nach IFRS vergleichend gegenüber.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

#### **6. Contractual Trust Arrangements bei M&A-Transaktionen**

Immer häufiger haben Gesellschaften ihre Pensionsverbindlichkeiten durch Contractual Trust Arrangements (CTA) ausfinanziert. Die Zahl der Fälle, in denen die Beteiligten eines geplanten Unternehmenskaufs auf ein CTA bei der Zielgesellschaft stoßen, steigt dementsprechend. Es ist deshalb zunehmend wichtig, schon bei der Etablierung des CTA spätere Umstrukturierungen und Verkäufe zu antizipieren und - regelmäßig im CTA-Treuhandvertrag - ausdrücklich das Schicksal vom Treuhandvermögen in den verschiedenen Konstellationen zu regeln. Insbesondere bei älteren Treuhandverträgen mag es insoweit oft noch Nachbesserungsbedarf geben. Der Beitrag stellt zunächst einige praxisrelevante Vertragsklauseln vor, die insbesondere das Schicksal eines CTA bei konzerninternen oder externen Asset Deals sowie bei Ausgliederungen mit anschließendem Share Deal regeln. Sodann werden

typische M&A-Konstellationen beleuchtet. Es wird dargestellt, welche Konsequenzen für ein CTA bestehen und welche Schwerpunkte in einer Due Diligence gesetzt werden sollten.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **7. Auswirkungen von Aufwärtsabsparungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der beteiligten Rechtsträger**

Aufwärtsabsparungen weisen sowohl Merkmale der Absparung als auch der Verschmelzung auf, so dass für die Abbildung von Aufwärtsabsparungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der beteiligten Rechtsträger auf die für diese Umwandlungsarten einschlägigen Rechnungslegungsnormen zurückzugreifen ist (vgl. zur Bilanzierung von Aufwärtsverschmelzungen z. B. Dutzi/Leuveld/Rausch, BB 2015, 2219 ff.). Dabei bestehen Bilanzierungswahlrechte, die dem Gesellschafter im Rahmen der Übernahmebilanzierung Gestaltungsspielräume eröffnen, die jedoch aus verschiedenen Gründen eingeschränkt sein können. Im nachfolgenden Beitrag zeigen die Autoren anhand von Beispielen, wie sich die Ausübung dieser Bilanzierungswahlrechte auf die Vermögens- und Ertragslage des übernehmenden Rechtsträgers/Gesellschafters auswirkt.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## **8. Rückstellungen für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen**

Zugleich eine Analyse des Urteils des FG Münster vom 25.2.2015 - 9 I < 147/11 K, G, F

Das FG Münster hat sich im Urteil vom 25.2.2015 mit der Frage befasst, ab welchem Zeitpunkt bei Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge von Mülldeponien für Zwecke der Abzinsung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG vom Beginn der Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung auszugehen ist. Außerdem hat mit dem FG Münster - soweit ersichtlich - erstmals ein FG zur Frage Stellung genommen, ob die Bildung von Rückstellungen für zukünftig in der Stilllegungs- und Nachsorgephase einer Mülldeponie anfallende Investitionskosten nach § 5 Abs. 4b EStG ausgeschlossen sein kann. Nach der Erfahrung der Autoren wendet die Finanzverwaltung die genannten Vorschriften und das BMF-Schreiben vom 25.7.2005 restriktiv an. Folge ist, dass die steuermindernde Wirkung von wirtschaftlich bereits vor dem Bilanzstichtag verursachtem Aufwand insbesondere durch Abzinsungen infolge Atomisierung von Stilllegungs- und Nachsorgepflichten und durch extensive Anwendung des § 5 Abs. 4b S. 1 EStG ggf. weit in die Zukunft verschoben wird. Im nachfolgenden Beitrag wird dargestellt, dass das Urteil des FG Münster der bisherigen BFH-Rechtsprechung zur Abzinsung und zum gesamten Rückstellungsverbot für Zeiträume vor in Krafttreten von § 5 Abs. 4b S. 1 EStG widerspricht.

**Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.



## Wirtschaftsrecht

### 1. Ermittlung des Wertes der mit einer beabsichtigten Revision geltend zu machenden Beschwer

Bei der Ermittlung des Wertes der mit einer beabsichtigten Revision geltend zu machenden Beschwer Im Sinne von § 26 Nr. 8 EGZPO sind die Forderungen mehrerer Beschwerdeführer, die einfache Streitgenossen nach §§ 591 60 ZPO sind, grundsätzlich zu addieren.

#### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ermittlung-des-Wertes-der-mit-einer-beabsichtigten-Revision-geltend-zu-machenden-Beschwer-27742>

### 2. Zum Gerichtsstand für Ausgleichsansprüche wegen Flugverspätung – Vorabentscheidungsersuchen

Der BGH hat mit Beschluss vom 18.8.2015 - XZR 2/15 -dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung des Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I Verordnung) vorgelegt. Im Ausgangsfall verlangt der Kläger eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400 Euro wegen eines verspäteten Fluges nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/200 (Fluggastrechteverordnung). Der Kläger buchte bei der Fluggesellschaft Air France unter deren Flugnummern eine Flugverbindung von Stuttgart über Paris nach Helsinki. Die Beförderung von Paris nach Helsinki erfolgte Im Wege des Code-Sharing durch Finnair, die in Finnland ansässige Beklagte. Der Flug auf dieser zweiten Teilstrecke hatte eine Verspätung von drei Stunden und zwanzig Minuten. Das vom Kläger angerufene Amtsgericht, in dessen Bezirk der Flughafen Stuttgart liegt, hat die Klage mangels Zuständigkeit der deutschen Gerichte abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Der BGH meint demgegenüber, in der vorliegenden Fallgestaltung sei ein Gerichtsstand ebenso am Abflugort der ersten Teilstrecke, also am Flughafen Stuttgart, eröffnet. Der EuGH hatte sich mit der vorliegenden Fallgestaltung noch nicht zu befassen. Weshalb der BGH gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen vorgelegt hat:

1. Ist Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel I Verordnung dahin auszulegen; dass der Begriff "Ansprüche aus einem Vertrag" auch einen Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Fluggastrechteverordnung erfasst, der gegenüber einem ausführenden Luftfahrtunternehmen verfolgt wird, welches nicht Vertragspartner des betroffenen Fluggasts ist?

2. Soweit Art. 5 Nr. 1 Brüssel I VO Anwendung findet: Ist bei einer Personenbeförderung auf einer aus mehreren Flügen bestehenden Flugverbindung ohne nennenswerten Aufenthalt auf den Umsteigeflughäfen der Abflugort der ersten Teilstrecke als Erfüllungsort gemäß Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich Brüssei-1-VO anzusehen, auch wenn die Flugverbindung von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen durchgeführt worden ist und sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen einer anderen Teilstrecke richtet, auf der es zu einer großen Verspätung gekommen ist? (PM BGH vom 18.8.2015)

### **3. GmbH-Geschäftsführerhaftung - Einzug von sicherungsabgetretenen Forderungen auf ein debitorisches Konto**

#### AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Der Einzug von Forderungen, die an die Bank zur Sicherheit abgetreten waren, auf einem debitorischem Konto der GmbH und die anschließende Verrechnung mit dem Sollsaldo ist grundsätzlich keine vom Geschäftsführer einer GmbH veranlasste masseschmälernde Zahlung im Sinn von § 64 GmbHG, wenn vor Insolvenzreife die Sicherungsabtretung vereinbart und die Forderung der Gesellschaft entstanden und werthaltig geworden ist.

b) Eine Zahlung kann auch ausscheiden, soweit infolge der Verminderung des Debetsaldos durch die Einziehung und Verrechnung einer Forderung weitere sicherungsabgetretene Forderungen frei werden. GmbHG § 64

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Einzu-vo-sicherungsabgetretene-Forderungen-auf-ein-debitorisches-Konto-ist-generell-kein-vo-GmbH-Geschaeftsfuehre-veranlasst-masseschmaelernd-Zahlung-27515>

### **4. Keine Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters für die erst nach seinem Ausscheiden fällig werdende Einlageschuld eines Mitgesellschafters**

#### AMTLICHER LEITSATZ

Ein Gesellschafter, der vor Fälligkeit der Einlageschuld auf den Geschäftsanteil eines Mitgesellschafters aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, haftet, soweit die (später fällig gewordene und nicht erfüllte) Stammeinlage auf den Geschäftsanteil des Mitgesellschafters nach dessen Ausschluss im Wege der Kaduzierung weder von den Zahlungspflichtigen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, grundsätzlich für diese Fehlbeträge nicht; dies gilt auch, wenn er durch Übertragung seines Geschäftsanteils auf den später mit seinem eigenen Geschäftsanteil kaduzierten Mitgesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. GmbHG § 24

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Keine-Haftung-des-vor-Faelligkeit-der-Einlageforderung-ausgeschiedenen-Gesellschafters-fuer-Fehlbetraege-im-Kaduzierungsverfahren-27576>

### **5. Aufhebung eines Unternehmensvertrags mit einer abhängigen GmbH ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich**

#### AMTLICHER LEITSATZ

Entsprechend § 296 Abs. 1 Satz 1 AktG kann ein Unternehmensvertrag mit einer abhängigen GmbH nur zum Ende des Geschäftsjahrs oder des sonst vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraums aufgehoben werden. AktG § 296

#### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Aufhebung-eines-Unternehmensvertrags-mit-einer-abhaengigen-GmbH-ist-nur-zum-Ende-des-Geschaeftsjahres-moeglich-27455>

## 6. Befreiung des Frachtführers von der Haftung nach Art. 17 Abs. 1 CMR

a) Von der Haftung nach Art. 17 Abs. 1 CMR ist der Frachtführer gemäß Art. 17 Abs. 4 Buchst. C CMR befreit, wenn die Beschädigung des Gutes auf einen Verlade- oder Verstaufehler des Absenders zurückzuführen ist. Ein Verladefehler kommt in Betracht, wenn es wegen einer Notbremsung zu einer Höherstauung der Ladung kommt.

b) Eine zur Haftungsbefreiung des Frachtführers gemäß Art. 17 Abs. 4 Buchst. c CMR führende mangelhafte Ladung oder Stauung des Transportgutes kann vorliegen, wenn der Absender bei der Beladung die behördlich genehmigte Transporthöhe überschreitet.

### Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 07.09.2015 – D6 – BGH Versäumnisurteil vom 19.03.2015 I ZR 190/13

## 7. Gerichtliche Zuständigkeit bei Schadensersatzklage gegen Geschäftsführer

1. Die Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 5 (Art. 18 bis 21) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass sie in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der eine Gesellschaft eine Person, die als ihr Direktor und Geschäftsführer tätig war, verklagt, um die von dieser Person in Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangenen Fehler feststellen zu lassen und Schadensersatz zu erlangen, der Anwendung von Art. 5 Nrn. 1 und 3 der Verordnung entgegenstehen, sofern diese Person in ihrer Eigenschaft als Direktor und Geschäftsführer während einer bestimmten Zeit der Gesellschaft nach deren Weisung Leistungen erbrachte und dafür als Gegenleistung eine Vergütung erhielt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

2. Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass eine Klage, die eine Gesellschaft gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer erhebt, weil er die ihm obliegenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen verletzt haben soll, unter den Begriff "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" fällt. Mangels abweichender Angaben in der Satzung der Gesellschaft oder in einem anderen Dokument ist es Sache des vorlegenden Gerichts, den Ort zu bestimmen, an dem der Geschäftsführer seine Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend erbrachte, sofern die Erbringung der Dienstleistungen an diesem Ort nicht dem Willen der Parteien, wie er sich aus den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen ergibt, zuwiderlief. 3. Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, die darin bestehen, dass eine Gesellschaft ihren ehemaligen Geschäftsführer wegen einer ihm zur Last gelegten unerlaubten Handlung verklagt, ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass eine solche Klage eine unerlaubte Handlung oder eine ihr gleichgestellte Handlung betrifft, wenn das dem Geschäftsführer zur Last gelegte Verhalten nicht als Verletzung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen angesehen werden kann, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Das vorliegende Gericht hat auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände der Rechtssache den engsten Anknüpfungspunkt mit dem Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens und dem Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs zu ermitteln.

### Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/nachrichten/Gerichtliche-Zustaendigkeit-bei-Schadensersatzklage-gegen-Geschaeftsfuehrer--27915>

## 8. Informationspflicht des Produzenten/Importeurs nach der REACH-VO

Mit seinem Urteil vom 10.9.2015- Rs. C-106/14-hat der EuGH entschieden, dass die Bestandteile eines komplexen Erzeugnisses der Europäischen Chemikalienagentur mitgeteilt werden müssen, wenn sie einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten. Die dem Produzenten obliegende Unterrichtungspflicht gilt nur für die von ihm selbst produzierten oder zusammengesetzten Erzeugnisse. Sie gilt daher nicht für ein Erzeugnis, das er zwar als Vorleistung verwendet hat, das aber von einem Dritten produziert wurde. Auch dieser Dritte unterliegt jedoch hinsichtlich des von ihm produzierten oder zusammengesetzten Erzeugnisses der Unterrichtungspflicht. Demgemäß ist der Importeur eines Erzeugnisses, dessen Zusammensetzung einen oder mehrere Gegenstände enthält, die der Definition des Begriffs "Erzeugnis" entsprechen, auch als Importeur dieses oder dieser Erzeugnisse anzusehen. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Umstand, dass es für die Importeure schwierig sein kann, von ihren in Drittländern ansässigen Lieferanten die verlangten Informationen zu erhalten, an Ihrer Unterrichtungspflicht nichts ändern kann. Die Unterrichtungspflicht gegenüber den Abnehmern und den Verbrauchern des Erzeugnisses ist nicht auf die Produzenten und die Importeure beschränkt, sondern gilt für jede zur Lieferkette gehörende Person, sofern sie ein Erzeugnis Dritten bereitstellt. Diese Person hat daher in ihrer Eigenschaft als Lieferant eines Produkts, bei dem ein oder mehrere Erzeugnisse, aus denen es sich zusammensetzt, einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten, seiner Informationspflicht nachzukommen und dem Abnehmer oder dem Verbraucher des Erzeugnisses mindestens den Namen des fraglichen Stoffes anzugeben. (PM EuGH vom 10.9.2015)

## 9. Auftragsdatenverarbeitung – es drohen hohe Geldbußen

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat kürzlich gegen ein Unternehmen eine Geldbuße in fünfstelliger Höhe festgesetzt. Das Unternehmen hatte in seinen schriftlichen Aufträgen mit mehreren Auftragsdatenverarbeitern keine konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten festgelegt. Stattdessen enthielten die Aufträge nur einige wenige pauschale Aussagen und Wiederholungen des Gesetzestextes. Dies reicht keinesfalls aus. Denn die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt auch im Falle der Einschaltung von Auftragsdatenverarbeitern nach wie vor der Auftraggeber. Dieser muss daher beurteilen können, ob der Auftragsdatenverarbeiter in der Lage ist, für die Sicherheit der Daten zu sorgen. Auch muss der Auftraggeber die Einhaltung der technisch-organisatorischen Maßnahmen bei seinem Auftragnehmer kontrollieren. Hierfür ist es unerlässlich, dass die beim Auftragsdatenverarbeiter zum Schutz der Daten zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen in dem abzuschließenden schriftlichen Auftrag spezifisch festgelegt werden. Nur so kann der Auftraggeber beurteilen, ob die personenbezogenen Daten bei seinem Auftragnehmer z. B. gegen Auslesen oder Kopieren durch Unbefugte, gegen Verfälschung oder sonstige unberechtigte Ab-änderung oder gegen zufällige Zerstörung geschützt sind. Welche vertraglichen Festlegungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen werden müssen, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern richtet sich nach dem Datensicherheitskonzept des jeweiligen Dienstleisters und den von diesem zum Einsatz gebrachten spezifischen Datenverarbeitungssystemen. Den gesetzlichen Maßstab für die festzulegenden technisch-organisatorischen Maßnahmen bildet jedenfalls die Anlage zu § 9 BDSG, die Maßnahmen in den Bereichen Zutritts-, Zugangs-, Zugriff-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- und Trennungskontrolle verlangt. Grundsätzlich muss der schriftliche Auftrag daher spezifische Festlegungen zu diesen Fragen

enthalten. Nähere Informationen zu den inhaltlichen Anforderungen an die Erteilung von Aufträgen zur Auftragsdatenverarbeitung finden sich in einem Merkblatt des BayLDA, das auf der Homepage des BayLDA abrufbar ist. (PM BayLDA vom 20.8.2015)

## **10. Wiedererlangung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit nach Kartellabsprache**

### **NICHT AMTLICHE LEITSÄTZE**

1. Die europäischen Vorgaben des Art. 57 Abs. 4 S. 1 lit. d) der seit 17. April 2014 in Kraft befindlichen RL 2014/24/EG sehen den Ausschluss solcher Wirtschaftsteilnehmer vom Vergabewettbewerb vor, bei denen hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie wettbewerbsverzerrende Abreden mit anderen Wirtschaftsteilnehmern getroffen haben.

2. Der betroffene Wirtschaftsteilnehmer hat nach Art. 57 Abs. 6 RL 2014/24/EU die Möglichkeit, den Nachweis von Maßnahmen zu erbringen, die trotz des Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit belegen. Befindet der Auftraggeber die Maßnahmen für ausreichend, so unterbleibt ein Ausschluss. Als Maßnahmen kommen in Betracht: Schadenswiedergutmachung, Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden, konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen.

3. Das Maßnahmenbündel muss insgesamt geeignet sein, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. RL 2014/24/EG Art. 57 Abs. 4 und 6

### **Weitere Informationen:**

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Wiedererlangung-der-vergaberechtlichen-Zuverlaessigkeit-nach-Kartellabsprache-27907>

## **11. Anpassung der Haftung von Mutter- und Tochtergesellschaft- Total/Kommission**

Der EuGH hat mit Urteil vom 17.9.2015 - Rs. C-597 /13 P - die gesamtschuldnerisch mit Total France gegen Total verhängte Geldbuße von 128 Mio. Euro auf 125 Mio. Euro herabgesetzt. Das Gericht hat nämlich dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die gegen Total verhängte Geldbuße nicht an die herabgesetzte Geldbuße ihrer Tochtergesellschaft Total France angepasst hat. In einer Situation, in der sich die Haftung einer Muttergesellschaft vollständig von der ihrer Tochtergesellschaft ableitet und kein weiterer Faktor das der Muttergesellschaft vorgeworfene Verhalten individuell konkretisiert, darf die Haftung der Muttergesellschaft nicht über diejenige ihrer Tochtergesellschaft hinausgehen. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass es, wenn die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft Parallelklagen erheben, die denselben Streitgegenstand haben (wie dies vorliegend vor dem Gericht der Fall war), nicht nur die verfahrensrechtliche Möglichkeit gibt, im Rahmen der von der Muttergesellschaft erhobenen Klage das Ergebnis der Klage der Tochtergesellschaft, deren Verhalten ihr zugerechnet wird, zu berücksichtigen, sondern dass grundsätzlich auch der Muttergesellschaft, deren Haftung vollständig abgeleitet ist, jede Reduzierung der Haftung ihrer Tochtergesellschaft zugutekommen muss.

(PM EuGH vom 17.9.2015)

## AUFSÄTZE

### **12. BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2014/2015 - Teil 2**

Auch im Berichtsjahr 2014/2015 hat der BGH die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht fortgeschrieben, wie dieser und frühere in dieser Zeitschrift erschienene Rechtsprechungsreporte verdeutlichen. Der in Heft 35 erschienene erste Teil des Reports hat Fragestellungen rund um das Eröffnungsverfahren sowie das eröffnete Verfahren behandelt, Im zweiten Teil geht der Verfasser ausführlich auf die Insolvenzanfechtung ein, der weiterhin eine ungebrochen hohe Bedeutung zukommt.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **13. Frauenquote: Der Praxisleitfaden und weitere aktuelle Entwicklungen**

Der Zeitpunkt steht: Bis zum 30.9.2015 müssen alle betroffenen Unternehmen Zielgrößen für die Frauenquote festlegen. Auf das erst vor wenigen Monaten in Kraft getretene Gesetz sind bereits gleichmehrere Neuerungen gefolgt: Dies gilt insbesondere für den sog. Praxisleitfaden, der hier im Fokus stehen wird und der Unternehmen Antworten auf Ihre aktuellen Fragen geben soll. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex ist in diesem Zusammenhang geändert worden. Darüber hinaus sind die Wahlordnungen der verschiedenen Mitbestimmungsregime an das Gesetz angepasst worden, die weitere Hinweise zu dessen Auslegung liefern. Das inzwischen in Kraft getretene BIIRUG ist wegen der Berichtspflichten zur Frauenquote relevant. Insgesamt also viel Neues für die Unternehmen, die nun kurzfristig gefordert sind, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

### **14. BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2014/2015**

Anknüpfend an den BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2013/2014, BB 2014, 2243 ff., gibt der Autor im folgenden Beitrag eine Übersicht über die Entwicklung der Rechtsprechung von EuGH und BGH zum Wettbewerbsrecht im vergangenen Jahr.

#### **Weitere Informationen:**

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

## Finanzierung

### 1. Investitionen sollen erhöht werden

Die Bundesregierung sieht es als eine ihrer zentralen Aufgaben an, die Investitionstätigkeit in Deutschland zu steigern. Die Investitionstätigkeit sei seit längerer Zeit "verhalten", heißt es in der Antwort der Bundesregierung (18/5703) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/5550). Es werde dabei ein Ansatz verfolgt, dass sowohl die öffentlichen als auch private Investitionen gesteigert werden sollten. Auch der Bund selbst erhöhe die Investitionen, heißt es von der Regierung, die u. a. auf zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von fünf Mrd. Euro (2014 bis 2017) im Verkehrsbereich verweist. In den Jahren 2016 bis 2018 würden weitere 10 Mrd. Euro für Zukunftsinvestitionen eingesetzt. Das betreffe v. a. Investitionen in Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen, den Breitbandausbau sowie die Verkehrsinfrastruktur. Erinnert wird an die 'finanzielle Entlastung der Kommunen in Höhe von 10 Mrd. Euro, was umfangreiche Investitionen auf dieser Ebene ermögliche. Die Ergebnisse einer vom Bundeswirtschaftsministerium eingesetzten Expertenkommission, die Vorschläge zur Erhöhung des Investitionsvolumens ausgearbeitet hat, würden derzeit daraufhin geprüft, wie sie Eingang in eine Investitionsstrategie der Bundesregierung finden könnten, heißt es in der Antwort. Die Überprüfung der Vorschläge solle Ende des Jahres 2015 abgeschlossen sein. Das Ergebnis werde dann vorgestellt.  
(hib vom 20.8.2015)

### 2. Umfrage zu Finanzierungsbedingungen- Zugang zu Investitionskrediten nicht erschweren

Trotz eines grundsätzlich sehr komfortablen Finanzierungsumfelds in Deutschland zeichnet sich der Trend ab, dass gerade die wichtigen Investitionskredite vermehrt zum Problem werden. Das geht aus einer neuen Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hervor. An der Auswertung "Finanzierungszugang der Unternehmen – Sommer 2015", die auf der jüngsten DIHK-Konjunkturumfrage basiert, hatten sich knapp 23 000 Betriebe beteiligt. "Für die meisten Unternehmen in Deutschland ist die Finanzierungssituation weiterhin ausgesprochen günstig", so DIHK-Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben. Doch er warnt: "Erstmals melden mehr Unternehmen Schwierigkeiten beim Zugang zu Investitionskrediten als bei einfachen Betriebsmittelfinanzierungen." Dieser Trend dürfe "auf keinen Fall durch weitere Regulierungen verschärft werden - etwa durch die Ideen des Basler Ausschusses zur Eigenkapitalunterlegung von Zinsänderungsrisiken bei Firmenkrediten". Denn, so Wansleben weiter: "Gerade Deutschland mit seiner starken industriellen Basis braucht auch in Zukunft sichere, lang laufende Investitionskredite." Für einen Großteil der Betriebe stellt sich das Finanzierungsumfeld aktuell jedoch günstig dar. Dazu tragen neben der guten konjunkturellen Entwicklung die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und der intensive Wettbewerb der Kreditinstitute um Unternehmenskunden bei. Auch die in den vergangenen Jahren erarbeitete gute Bilanzstruktur vieler Betriebe ist ein wichtiger Faktor. Von den Unternehmen, die weiteres Fremdkapital benötigen, beurteilen 54 % ihren Finanzierungszugang als gut – eine deutliche Verbesserung gegenüber der bereits im Vorjahr guten Ausgangslage von 49 %. Der Anteil der Betriebe mit befriedigendem Finanzierungszugang sank binnen Jahresfrist um 5 Punkte auf 32 %, schlecht oder gar nicht an die gewünschten Kredite kommen unverändert 9 bzw. 5 % der Unternehmen mit Finanzierungsbedarf. Die DIHK-Sonderauswertung mit allen Details steht unter [www.dihk.de](http://www.dihk.de) zum Download bereit. (DIHK, PM vom 24.8.2015)

## Literaturtipp

### **Flexibler Personaleinsatz im Konzern**

*Thomas Lambrich/Daniel Happ/Marco Tucci (Hrsg.), Flexibler Personaleinsatz im Konzern, 2075, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt a. M., 7. Aufl. 20 7 5, XX, 228 5.*

Das von Lambrich/Happ/Tucci herausgegebene Buch "Flexibler Personaleinsatz im Konzern" greift ein im Geschäftsalltag hochaktuelles Thema auf. Bei diesem stellen sich zahlreiche schwierige und teilweise noch ungeklärte Rechtsfragen nicht nur auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, sondern auch im Gewerbe-, Sozialversicherungs-, Steuer-, Ausländer- und Datenschutzrecht. Ausweislich des Vorworts "richtet sich [das Buch] an die Praxis und vermittelt einen umfassenden, aber gleichzeitig prägnanten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen eines unternehmensübergreifenden Personaleinsatzes". Die Darstellung ist ein Gemeinschaftswerk von Rechtsanwälten, die bei der Kanzlei Noerr tätig sind oder - im Falle vom Lambrich -waren. Das 226 Seiten starke Werk gliedert sich in insgesamt sieben Kapitel.